

Nr. 7, 21. Juli 1999

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bernische amtliche Gesetzessammlung**

Band (Jahr): - **(1999)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 7 21. Juli 1999

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
99-45	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (EG BewG) (Änderung)	215.126.1
99-46	Verordnung über die staatlichen Schulheime und die Kantonale Sprachheilschule Münchenbuchsee (Schulheimverordnung; SHV)	862.61
99-47	Verordnung über den schulärztlichen Dienst (SDV) (Änderung)	430.41
99-48	Verordnung über das Zivilstandswesen (Zivilstandsverordnung; ZV)	212.121
99-49	Verordnung über das Wandergewerbe (Aufhebung)	935.993.4
99-50	Verordnung über Demonstrations- und Werbeveranstaltungen sowie Ausstellungen (Aufhebung)	935.993.5
99-51	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV) (Änderung)	154.21
99-52	Gastgewerbeverordnung (Änderung)	935.111
99-53	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV) (Änderung)	154.21
99-54	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (Änderung)	122.26
99-55	Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen in der Form des Electronic Monitoring (EM-Verordnung)	341.12
99-56	Verordnung über die Berufsmaturität (BmatV) (Änderung)	435.511

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
99-57	Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (Organisationsverordnung POM; OrV POM) (Änderung)	152.221.141
99-58	Maturitätsschulverordnung (MaSV) (Änderung)	433.111
99-59	Verordnung über die Berufsschule für Pflege, Schwerpunkt Psychiatrie (BPPV)	812.241
99-60	Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Änderung)	211.1
99-61	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (EG GIG)	152.072
99-62	Gesetz betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtssteuern (HPG) (Änderung)	215.326.2
99-63	Gesetz über das Strafverfahren (Änderung)	321.1
99-64	Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) (Änderung)	430.250
99-65	Dekret über die Anstellung der Lehrkräfte (LAD) (Änderung)	430.250.1
99-66	Grossratsbeschluss über den Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV) vom 27. August 1998	439.17

15.
Februar
1999

**Einführungsgesetz
zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983
über den Erwerb von Grundstücken
durch Personen im Ausland (EG BewG)
(Änderung)**

*Die Volkswirtschaftsdirektion,
gestützt auf Artikel 7 EG BewG,
auf Antrag des Gemeinderates von Unterseen,
beschliesst:*

1. Unterseen gilt als Fremdenverkehrsgemeinde gemäss Artikel 9 Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland.
2. Die Gemeinde Unterseen ist in den Anhang des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland aufzunehmen.
3. Dieser Beschluss tritt fünf Tage nach seiner Veröffentlichung in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung in Kraft.

Bern, 15. Februar 1999

Die Volkswirtschaftsdirektorin: *Zölch*

*Vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement
am 13. April 1999 genehmigt*

12.
Mai
1999

**Verordnung
über die staatlichen Schulheime und die Kantonale
Sprachheilschule Münchenbuchsee
(Schulheimverordnung, SHV)**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 19 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 und Artikel 140 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen,

auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,

beschliesst:

I. Allgemeines

Rechtsstellung

Art. 1 ¹Die staatlichen Schulheime (im Folgenden Heime genannt) und die Kantonale Sprachheilschule Münchenbuchsee (im Folgenden Schule genannt) sind unselbstständige Anstalten des Kantons Bern.

² Die Heime und die Schule sind der Gesundheits- und Fürsorgedirektion unterstellt und deren Generalsekretariat zugeordnet.

Aufgaben

Art. 2 Die Heime bezwecken die sozialpädagogische Betreuung und Schulung verhaltensauffälliger und sozial beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher. Die Schule bezweckt die Erziehung und Bildung sprach- und/oder hörbehinderter Kinder und Jugendlicher, die Führung des audiopädagogischen Dienstes sowie des Cochlea-Implant-Dienstes des Kantons Bern.

Leitbild,
Konzept

Art. 3 ¹Die betrieblichen und pädagogischen Grundsätze der Heime und der Schule werden in einem Leitbild oder einem Konzept festgehalten.

² Das Leitbild oder das Konzept wird von der Heim- oder Schulleitung erarbeitet und unterliegt der Genehmigung durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion.

II. Aufsicht

1. Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Aufsicht

Art. 4 ¹Die Heime und die Schule stehen unter der Aufsicht der Gesundheits- und Fürsorgedirektion.

² Der Gesundheits- und Fürsorgedirektion obliegen insbesondere

- a die Vertretung des Heimes oder der Schule nach aussen, soweit diese nicht der Heim- oder Schulleitung delegiert wird,
- b die Genehmigung des Organisations- und/oder Geschäftsreglementes, des Leitbildes oder des Konzepts, des Organigramms, der Stellenbeschreibung oder des Pflichtenheftes der Heim- oder Schulleitung,
- c die Antragstellung an den Regierungsrat für die Wahl der Heimkommission und die Ernennung der Heim- oder Schulleitung,
- d die Ernennung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Heim- oder Schulleitung,
- e die Ernennung weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit dazu nicht die Heime oder die Schule ermächtigt sind,
- f die Genehmigung des Budgetvorschlages und der Jahresrechnung,
- g die Beurteilung von Aufsichtsbeschwerden gegen Organe der Heime oder der Schule,
- h die Genehmigung der Aufnahmeentscheide bei Schülerinnen und Schülern ohne Wohnsitz im Kanton Bern.

2. Heimkommission

Grundsatz

Art. 5 Für jedes Heim und die Schule besteht eine Heimkommission von fünf bis neun Mitgliedern.

Aufgaben

Art. 6 ¹Die Heimkommission ist ein beratendes Organ und nimmt Ombudsfunktionen wahr. Sie hat keine Weisungsbefugnis.

² Der Kommission obliegen insbesondere

- a die Unterstützung und Beratung der Heim- oder Schulleitung in Fragen, welche die Leitung der Institution, den pädagogischen Auftrag und die Administration betreffen,
- b die Stellungnahme zu Geschäften aus den genannten Bereichen zuhanden der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
- c die Vermittlung bei Konflikten.

³ Bei aufsichtsrechtlichen Anzeigen von in den Heimen oder der Schule betreuten Kindern und Jugendlichen, deren Eltern oder gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern gegen die Leitung oder das Personal der Heime oder der Schule kann die Kommission durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion beauftragt werden, zwischen den Beteiligten zu vermitteln. Die Kommission kann der Heim- oder Schulleitung oder der Gesundheits- und Fürsorgedirektion Vorschläge über die zu treffenden Massnahmen unterbreiten.

⁴ Die Kommission informiert sich über die Situation in den Heimen und der Schule durch regelmässige Besuche und kann auf Grund ihrer Feststellungen Anträge an die Gesundheits- und Fürsorgedirektion stellen.

⁵ Den Mitgliedern der Kommission ist die Einsichtnahme in die für die Wahrnehmung ihrer Aufgabe benötigten Akten sowie der Zutritt zu den Räumlichkeiten der Institution zu gewähren.

Zusammen-
setzung, Wahl

Art. 7 ¹Als Mitglieder wählbar sind Fachpersonen, insbesondere aus den Bereichen Pädagogik, Sozialwesen und Administration, sowie Vertreterinnen und Vertreter der Betroffenen, deren Eltern sowie der Standortregionen des Heimes oder der Schule. Es ist auf eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern zu achten.

² Die Präsidentin oder der Präsident und die Mitglieder der Heimkommission werden durch den Regierungsrat auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

³ Die Teilnahme der Heim- oder Schulleitung und die Vertretung des Personals an den Sitzungen wird im Organisations- und/oder Geschäftsreglement geregelt.

Entschädigung

Art. 8 Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen.

3. Schulinspektorat

Schulaufsicht

Art. 9 Die pädagogische Aufsicht im Schulbereich obliegt der Schulinspektorin oder dem Schulinspektor. Ihr oder ihm steht ein Antragsrecht an die Gesundheits- und Fürsorgedirektion zu.

III. Organisation

1. Leitung

Leitung

Art. 10 ¹Die Heime und die Schule werden von einer Vorsteherin oder einem Vorsteher geleitet, deren oder dessen Stellvertretung im Organisations- und/oder Geschäftsreglement zu regeln ist.

² Die Leitungsfunktion kann auch auf zwei Personen (kollegiale Leitung) aufgeteilt werden.

³ Die Leitung der Heime und der Schule wird vom Regierungsrat ernannt.

Aufgaben

Art. 11 ¹Die Heim- oder Schulleitung ist für die fachlich-pädagogische und die administrative Führung des Heimes oder der Schule verantwortlich.

² Die Aufgaben der Heim- oder Schulleitung richten sich im Einzelnen nach dieser Verordnung, dem Organisations- und/oder Geschäftsreglement sowie der Stellenbeschreibung oder dem Pflichtenheft.

2. Übrige Organisation

Organisations-
und/oder
Geschäfts-
reglement,
Organigramm

Art. 12 ¹Die Gliederung der Heime und der Schule in Abteilungen, Gruppen und Dienste sowie die jeweiligen Verantwortlichkeitsbereiche richten sich nach dem Organisations- und/oder Geschäftsreglement und dem Organigramm.

² Das Organisations- und/oder Geschäftsreglement sowie das Organigramm wird von der Leitung des Heimes oder der Schule erlassen.

Personal

Art. 13 ¹Die Rechte und Pflichten des Personals richten sich nach der kantonalen Personalgesetzgebung.

² Bezüglich Besoldung und Lehrerauftrag ist die Lehrerschaft den Vorschriften des Lehreranstellungsgesetzes unterstellt.

Schulunterricht

Art. 14 Für den Unterricht gelten die Bestimmungen über die Volksschule sinngemäss, soweit nicht die Aufgaben der Heime und der Schule Abweichungen erfordern.

IV. Rechtspflege

Beschwerde,
Verfahren

Art. 15 ¹Verfügungen der Heim- oder Schulleitung können bei der Gesundheits- und Fürsorgedirektion mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

² Das Verfahren und die Anfechtung der Entscheide der Gesundheits- und Fürsorgedirektion richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Amts-dauer
der bisherigen
Aufsichts-
kommissionen

Art. 16 ¹Die Mitglieder der bisherigen Aufsichtskommissionen nehmen bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer ihre Funktion nach den neuen Bestimmungen über die Aufgaben der Heimkommission wahr.

² Die Neuwahl hat nach den neuen Vorschriften über die Zusammensetzung der Kommissionen zu erfolgen.

Aufzuhebender
Erlass

Art. 17 Die Verordnung vom 27. Oktober 1993 über die staatlichen Schulheime und die Kantonale Sprachheilschule Münchenbuchsee (Schulheimverordnung) wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 18 Diese Verordnung tritt auf den 1. August 1999 in Kraft.

Bern, 12. Mai 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

12.
Mai
1999

**Verordnung
über den schulärztlichen Dienst (SDV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 8. Juni 1994 über den schulärztlichen Dienst wird wie folgt geändert:

Schulbehörde

Art. 4 ¹ Als Schulbehörde gilt:

a und *b* unverändert,

c aufgehoben,

d unverändert.

² Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. August 1999 in Kraft.

Bern, 12. Mai 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

12.
Mai
1999

Verordnung über das Zivilstandswesen (Zivilstandsverordnung, ZV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 19 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB),

beschliesst:

I. Organisation

Zivilstandskreise **Art. 1** ¹ Das Gebiet eines Amtsbezirkes bildet grundsätzlich einen Zivilstandskreis.

² Wenn besondere Gründe vorliegen, kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.

³ Die Anzahl der Zivilstandskreise, deren Namen und die Zuteilung der Gemeinden ergeben sich aus dem Anhang.

Amtssitze **Art. 2** Die Amtssitze der Zivilstandsämter werden im Anhang bezeichnet.

Zivilstandsämter **Art. 3** ¹ Der Kanton führt für jeden Zivilstandskreis ein Zivilstandsamt. Dieses verfügt insbesondere über eine zeitgemässe Ausstattung mit den nötigen Büromaschinen sowie alle Einrichtungen für eine EDV-gestützte Registerführung und die erforderliche Telekommunikation.

² Er stellt am Amtssitz ein würdiges Trauungslokal sowie die nötigen Räumlichkeiten für die übrigen zivilstandsamtlichen Verrichtungen zur Verfügung.

³ Er sorgt dafür, dass die Register, sämtliche Belege und die elektronischen Datenträger feuer- und wassersicher aufbewahrt und vor unberechtigtem Zugriff geschützt werden.

⁴ Er ordnet die periodische Mikroverfilmung der Zivilstandsregister an und sorgt für die vorschriftsgemässe Aufbewahrung des Filmgutes.

Zusätzliche Trauungslokale und Zweigstellen **Art. 4** ¹ Sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, kann die Polizei- und Militärdirektion auf Gesuch hin ein weiteres Lokal für Trauungen bezeichnen und einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband den Betrieb einer Zweigstelle des Zivilstandsamtes zur Vornahme weiterer zivilstandsamtlicher Dienstleistungen bewilligen.

² Sämtliche Kosten, welche mit der Einrichtung und dem Betrieb einer Zweigstelle verbunden sind, gehen zu Lasten der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes.

³ Für die Benützung eines nach Absatz 1 zur Verfügung gestellten repräsentativen Trauungslokales kann von den Brautleuten eine angemessene Gebühr erhoben werden.

⁴ Das Amt für Polizeiverwaltung regelt das Nähere. Bei Streitigkeiten entscheidet die Polizei- und Militärdirektion endgültig.

II. Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte

Ernennung
und Einsatz

Art. 5 ¹Das Amt für Polizeiverwaltung ernennt für jeden Zivilstandskreis mindestens eine Zivilstandsbeamtin oder einen Zivilstandsbeamten.

² Werden in einem Kreis mehrere Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten ernannt, wird eine oder einer von ihnen als Vorsteherin bzw. Vorsteher bezeichnet.

³ Die Vorsteherin oder der Vorsteher regelt den Aufgabenbereich der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten und insbesondere deren Einsatz in Zweigstellen.

Voraussetzungen
für die
Ernennung

Art. 6 ¹Ernennbar sind Personen, die über eine geeignete abgeschlossene berufliche Ausbildung und die notwendigen Sprachkenntnisse verfügen; vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Voraussetzungen für die Ernennung.

² Bewerberinnen und Bewerber, die über keine oder ungenügende Vorkenntnisse im Zivilstandsdienst verfügen, müssen sich zur vorgeschriebenen Grundausbildung verpflichten und sich bereit erklären, eine entsprechende Prüfung abzulegen.

³ Die Umwandlung des Probendienstverhältnisses in ein Angestelltenverhältnis gemäss Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung vom 12. Mai 1993 über das öffentliche Dienstrecht (Personalverordnung) setzt das Bestehen der Prüfung voraus.

⁴ Das Amt für Polizeiverwaltung kann ausnahmsweise von der Prüfung befreien, wenn die Befähigung zur Ausübung der Funktion in anderer Form dargetan wird.

III. Stellvertretung

Ordentliche
Stellvertretung

Art. 7 ¹Die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten eines Zivilstandskreises vertreten sich grundsätzlich gegenseitig.

² Im Übrigen obliegt die Organisation der Vorsteherin bzw. dem Vorsteher des Zivilstandsamtes.

³ Ist in einem Zivilstandskreis nur eine einzige Zivilstandsbeamtin oder ein einziger Zivilstandsbeamter tätig, wird die Stellvertretung durch das Amt für Polizeiverwaltung geregelt.

Ausser-
ordentliche
Stellvertretung

Art. 8 ¹Sind alle für einen Zivilstandskreis zuständigen Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten verhindert oder können sie ausnahmsweise anfallende Arbeiten nicht in der vorgesehenen Frist erfüllen, so bezeichnet das Amt für Polizeiverwaltung eine ausserordentliche Stellvertreterin oder einen ausserordentlichen Stellvertreter.

² Der Einsatz einer ausserordentlichen Stellvertretung ist befristet oder beschränkt sich auf eine bestimmte Aufgabe ohne dauernden Charakter.

IV. Ausbildung

Grundsatz

Art. 9 ¹Die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten sind verpflichtet, die von der Polizei- und Militärdirektion als obligatorisch bezeichneten Kurse-, Arbeitstagungen und Seminare zu besuchen.

² Die Polizei- und Militärdirektion arbeitet im Ausbildungswesen soweit möglich mit anderen Kantonen und geeigneten Organisationen zusammen.

Grundausbildung
und Weiter-
bildung

Art. 10 ¹Die Grundausbildung besteht aus einem Grundkurs und einem Praktikum. Sie wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

² Kenntnisse über früheres und neues Recht werden in Weiterbildungskursen, Seminaren und Arbeitstagungen vermittelt.

³ Einzelheiten regelt die Polizei- und Militärdirektion.

Mitarbeitende

Art. 11 ¹Die unentgeltliche Grundausbildung sowie die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen steht auf Gesuch hin auch den Mitarbeitenden der Zivilstandsämter offen.

² Über die Bewilligung des Gesuches entscheidet das Amt für Polizeiverwaltung.

Kosten

Art. 12 ¹Der Kanton trägt die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Reise im Rahmen der kantonalen Vorschriften sowie für Kurs-, Schul- und Taggelder.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 12. Mai 1993 über das öffentliche Dienstrecht (Personalverordnung; Art. 60 ff.).

V. Aufsicht

Allgemeines

Art. 13 ¹Das Amt für Polizeiverwaltung (Zivilstands- und Bürgerrechtssdienst) prüft gestützt auf Artikel 45 Absatz 2 ZGB auf Antrag des Zivilstandsamtes insbesondere

- a die im Hinblick auf eine Amtshandlung vorgelegten ausländischen Zivilstandsdokumente,
- b die zu beurkundende Namensführung, wenn ausländisches Recht anwendbar ist oder sein könnte,
- c die im Hinblick auf die Vorbereitung der Eheschliessung oder die Beurkundung der Anerkennung eines Kindes vorgelegten Dokumente, wenn eine der betroffenen Personen das Schweizer Bürgerrecht nicht besitzt,
- d vorfrageweise die Anerkennbarkeit im Ausland eingetretener Zivilstandereignisse ausländischer Staatsangehöriger, auch wenn kein schweizerisches Zivilstandsregister betroffen ist,
- e ob bei Feststellung von Unrichtigkeiten oder im Falle einer unvollständigen Eintragung eine Registerberichtigung bzw. eine Ergänzung der Angaben von Amtes wegen erfolgen kann.

² Es teilt der Polizei- und Militärdirektion Verstösse gegen die Meldepflicht mit. Diese erlässt Bussenverfügungen gemäss Artikel 182 der Zivilstandsverordnung vom 1. Juni 1953 (ZStV; Art. 40 Abs. 2 ZGB).

³ Die Polizei- und Militärdirektion ist ausserdem zuständig für Disziplinar massnahmen gemäss Artikel 47 ZGB bei Amtspflichtverletzungen.

Inspektion

Art. 14 ¹Die Zivilstandsämter werden entsprechend den Vorschriften des Bundesrechts regelmässig inspiziert.

² Die Inspektion umfasst insbesondere die Registerführung.

VI. Amtsführung

Aufgaben

Art. 15 ¹Die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten führen die nach Bundesrecht vorgesehenen Register, nehmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Erklärungen in Personenstandssachen entgegen, beglaubigen Unterschriften und erstellen Registerauszüge und Bescheinigungen.

² Sie bereiten die Eheschliessungen vor und führen die Trauungen durch.

³ Die Aufgaben richten sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons.

Kreisschreiben und Weisungen

Art. 16 ¹Soweit das Bundesrecht keine abschliessende Regelung vorsieht, sind die Kreisschreiben und Weisungen des Amtes für Polizeiverwaltung (Zivilstands- und Bürgerrechtssdienst) verbindlich.

- ² Dies gilt insbesondere für
- a* das Formularwesen,
 - b* den Heimatschein,
 - c* das Familienbüchlein,
 - d* die Führung von Verzeichnissen,
 - e* den Austausch von Personendaten mit den Gemeinden,
 - f* die Veröffentlichung von Zivilstandsereignissen.

Amtssprache

Art. 17 ¹Die Zivilstandsregister werden in der Amtssprache des Zivilstandskreises geführt.

² In zweisprachigen Zivilstandskreisen können je nach Wunsch der betroffenen Personen Registereintragungen in deutscher oder französischer Sprache vorgenommen werden.

Ausländische
Dokumente

Art. 18 ¹In einer fremden Sprache abgefasste ausländische Dokumente, die im Hinblick auf eine Amtshandlung vorgelegt werden, sind grundsätzlich in eine schweizerische Amtssprache zu übersetzen.

² Sofern die Massnahme als gerechtfertigt erscheint, kann die Überprüfung der Echtheit oder die Beglaubigung ausländischer Dokumente angeordnet werden.

³ Die Kosten für die Übersetzung, die Überprüfung und die Beglaubigung gehen zu Lasten der Person, welche die Dokumente eingereicht hat.

VII. Meldewesen

Wohngemeinde

Art. 19 ¹Das Zivilstandsamt meldet die von ihm beurkundeten Zivilstandstatsachen betreffend die in den Gemeinden des Zivilstandskreises wohnhaften oder sich aufhaltenden Personen innert acht Tagen kostenlos der zuständigen Dienststelle der Gemeinde.

² Die auswärts beurkundeten Zivilstandstatsachen werden innert acht Tagen seit Kenntnis gemeldet.

Heimatgemeinde

Art. 20 ¹Die im Familienregister eingetragenen Zivilstandstatsachen werden auf Verlangen der Heimatgemeinde für die gleichlautende Eintragung im Bürgerregister bzw. Bürgerrodel innert acht Tagen seit Kenntnis gemeldet.

² Überlässt die Gemeinde das Bürgerregister bzw. den Bürgerrodel dem Zivilstandsamt, so wird dieses Sammelregister für die Zeit bis zum 31. Dezember 1928 kostenlos nachgeführt; es bildet einen integrierenden Teil des seit dem 1. Januar 1929 geführten Familienregisters.

³ Stehen Bürgerregister und Bürgerrodel dem Zivilstandsamt nicht zur Verfügung, kann dieses Auszüge für die Zeit bis zum 31. Dezember 1928 kostenlos anfordern.

Anzeige eines
Findelkindes

Art. 21 ¹ Wer ein Kind unbekannter Abstammung findet, hat die Gemeinde in der es ausgesetzt wurde, unverzüglich zu benachrichtigen.

² Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeinderates bzw. die von der Gemeinde dafür bezeichnete Behörde gibt dem Kind den Familiennamen und einen oder mehrere Vornamen und erstattet innert drei Tagen die vorgeschriebene Anzeige beim zuständigen Zivilstandsamt.

Anzeige des
Todes bei der
Wohngemeinde

Art. 22 ¹ Stirbt eine Person an ihrem Wohnort, so kann der Tod bei dieser Gemeinde mündlich angezeigt werden vom überlebenden Ehegatten, den Kindern oder deren Ehegatten oder der nächstverwandten ortsanwesenden Person sowie von jeder anderen Person, die beim Tod zugegen war oder die Leiche gefunden hat. Dies gilt nicht
a wenn Todesfälle sich in Spitälern, Altersheimen und Anstalten ereignen,
b wenn sich in der Wohngemeinde ein Zivilstandsamt oder eine Zweigstelle befindet.

² Bei der Erstattung der Anzeige sind die ärztliche Todesbescheinigung sowie die für die Beurkundung des Todes erforderlichen Dokumente beizubringen.

³ Die Dienststelle der Wohngemeinde, welche die Anzeige entgegennimmt, hat den Todesfall unverzüglich dem zuständigen Zivilstandsamt schriftlich mitzuteilen; die ärztliche Todesbescheinigung und die hinterlegten Dokumente sind der Mitteilung beizulegen.

Bestattungswesen

Art. 23 Das Zivilstandsamt des Todesortes bestätigt die Anzeige des Todes kostenlos und teilt gleichzeitig gestützt auf die vorhandenen Unterlagen wenn nötig und möglich mit, ob die Leiche bestattet oder ein Leichenpass ausgestellt werden darf (Art. 86 Abs. 1 ZStV).

Siegelungswesen

Art. 24 ¹ Das Zivilstandsamt des Todesortes meldet den Todesfall kostenlos gemäss Artikel 13 des Dekretes vom 8. September 1971 über die Errichtung des Inventars unverzüglich der Wohngemeinde zur Veranlassung der Siegelung sowie der von der Finanzdirektion gestützt auf Artikel 36 des Gesetzes vom 6. April 1919 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer bezeichneten Amtsstelle.

² Ist der Tod von einem ausserkantonalen Zivilstandsamt beurkundet worden, obliegt die Meldepflicht dem Zivilstandsamt am Wohnort, sobald es vom Todesfall Kenntnis erhalten hat.

VIII. Auskünfte

Bürgerrechts-
und Familien-
verhältnisse

Art. 25 ¹Das Zivilstandsamt erteilt den Behörden der Heimatgemeinde und des Kantons im Hinblick auf die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben auf Gesuch kostenlos Auskunft über Bürgerrechts- und Familienverhältnisse.

² Besitzt eine Person auch das Bürgerrecht, wird dies auf Verlangen der Burgergemeinde im Familienregister zu administrativen Zwecken wenn nötig besonders vermerkt.

³ Für die Feststellung des Bürgerrechts, des Personenstandes und der Schreibweise des Familiennamens sind die Eintragungen im Familienregister massgebend.

Übrige Zivil-
standstatsachen

Art. 26 Über die in den Einzelregistern eingetragenen Zivilstandstatsachen und über den Stand der Eintragungen im Familienregister wird im Übrigen nur auf Anfrage im Hinblick auf die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben Auskunft erteilt, insbesondere wenn das Bundesrecht oder das kantonale Recht es ausdrücklich vorsehen.

IX. Gebühren

Gebühren-
pflichtige
Amtshandlungen

Art. 27 Soweit der Gebührenbezug bundesrechtlich nicht abschliessend geregelt ist, beziehen die Zivilstandsämter Gebühren nach kantonalem Recht.

X. Rechtsmittel

Art. 28 ¹Aufsichtsbeschwerden und Beschwerden gegen Verfügungen der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten werden erstinstanzlich durch die Polizei- und Militärdirektion beurteilt.

² Das Amt für Polizeiverwaltung (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) wird angehört.

XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Familienregister-
führung

Art. 29 ¹Im Einvernehmen mit der Gemeinde, kann das Familienregister während einer Übergangsfrist von längstens vier Jahren noch in den Räumlichkeiten des mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehobenen Zivilstandsamtes geführt werden. Dem Kanton können bei dieser Regelung keine Kosten belastet werden.

² Die Ausnahmeregelung ist nur anwendbar, wenn die Person, welche bisher das Familienregister führte, diese Aufgabe weiterhin wahrnimmt.

³ Das Amt für Polizeiverwaltung regelt die Einzelheiten und entscheidet über den Zeitpunkt einer definitiven Eingliederung der Familienregisterführung in das zuständige Zivilstandsamt.

Änderung
von Erlassen

Art. 30 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Die Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (Organisationsverordnung POM; OrV POM),

Artikel 11 ¹ Das Amt für Polizeiverwaltung

a–c unverändert;

d führt die Zivilstandsämter, stellt die unmittelbare Aufsicht sicher und besorgt alle durch die eidgenössische Zivilstandsverordnung der kantonalen Aufsichtsbehörde zugewiesenen Aufgaben;

e–g unverändert.

² Unverändert.

2. Gehaltsverordnung vom 26. Juni 1996 (GehV)

Anhang

Einreihung der Stellen in die Gehaltsklassen

GK 21 Zivilstandsbeamte, -beamtin I aufgehoben

GK 18 Zivilstandsbeamte, -beamtin II wird ersetzt durch Zivilstandsbeamter, -beamtin

3. Verordnung vom 23. Oktober 1996 über die Beglaubigung von Unterschriften (BegV)

Artikel 5 ¹ Die Staatskanzlei beglaubigt die Unterschriften folgender Amtspersonen und Behörden:

a–q unverändert

r Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten.

Artikel 6 Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter beglaubigen die Unterschriften und Behörden mit Amtssitz in ihrem Amtsbezirk:

a und *b* unverändert;

c aufgehoben;

d–i unverändert.

Aufhebung
von Erlassen

Art. 31 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 24. August 1994 über die Wahl der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten

2. Verordnung vom 2. Dezember 1987 über die Gebühren der Zivilstandsbeamten

Inkrafttreten

Art. 32 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Bern, 12. Mai 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

*Vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement am 1. Juli 1999
genehmigt.*

Anhang

Umschreibung der Zivilstandskreise und Bezeichnung der Amtssitze (Art. 1 Abs. 3 und Art. 2)

Nr.	Name des Kreises	Gebietsumschreibung des Kreises	Amtssitz des Zivilstandsamtes
1.	Aarberg-Erlach	alle Gemeinden der Amtsbezirke Aarberg und Erlach	Aarberg
2.	Aarwangen	alle Gemeinden des Amtsbezirks Aarwangen	Langenthal
3.	Bern	alle Gemeinden des Amtsbezirks Bern	Bern
4.	Biel/Bienne-Nidau	alle Gemeinden der Amtsbezirke Biel und Nidau	Biel (BE)
5.	Büren	alle Gemeinden des Amtsbezirks Büren	Büren an der Aare
6.	Burgdorf	alle Gemeinden des Amtsbezirks Burgdorf	Burgdorf
7.	Courtelary	alle Gemeinden des Amtsbezirks Courtelary	Courtelary
8.	Fraubrunnen	alle Gemeinden des Amtsbezirks Fraubrunnen	Fraubrunnen
9.	Frutigen	alle Gemeinden des Amtsbezirks Frutigen	Frutigen
10.	Interlaken	alle Gemeinden des Amtsbezirks Interlaken	Interlaken
11.	Konolfingen	alle Gemeinden des Amtsbezirks Konolfingen	Schlosswil
12.	Laupen	alle Gemeinden des Amtsbezirks Laupen	Laupen
13.	Moutier	alle Gemeinden des Amtsbezirks Moutier	Moutier
14.	La Neuveville	alle Gemeinden des Amtsbezirks La Neuveville	La Neuveville
15.	Niedersimmental	alle Gemeinden des Amtsbezirks Niedersimmental	Wimmis
16.	Oberhasli	alle Gemeinden des Amtsbezirks Oberhasli	Meiringen
17.	Obersimmental	alle Gemeinden des Amtsbezirks Obersimmental	Zweisimmen
18.	Saanen	alle Gemeinden des Amtsbezirks Saanen	Saanen
19.	Schwarzenburg	alle Gemeinden des Amtsbezirks Schwarzenburg	Schwarzenburg

Nr.	Name des Kreises	Gebietsumschreibung des Kreises	Amtssitz des Zivilstands- amtes
20.	Seftigen	alle Gemeinden des Amts- bezirks Seftigen	Belp
21.	Signau	alle Gemeinden des Amts- bezirks Signau	Langnau im Emmental
22.	Thun	alle Gemeinden des Amts- bezirks Thun	Thun
23.	Trachselwald	alle Gemeinden des Amts- bezirks Trachselwald	Sumiswald
24.	Wangen	alle Gemeinden des Amts- bezirks Wangen	Wangen an der Aare

12.
Mai
1999

**Verordnung
über das Wandergewerbe
(Aufhebung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,
beschliesst:*

1. Die Verordnung vom 19. Mai 1993 über das Wandergewerbe wird auf den 1. August 1999 aufgehoben.
2. Sie ist aus der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung (BSG 935.993.4) zu entfernen.

Bern, 12. Mai 1999

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

12.
Mai
1999

**Verordnung
über Demonstrations- und Werbeveranstaltungen
sowie Ausstellungen
(Aufhebung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,
beschliesst:*

1. Die Verordnung vom 19. Mai 1993 über Demonstrations- und Werbeveranstaltung sowie Ausstellungen wird auf den 1. August 1999 aufgehoben.
2. Sie ist aus der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung (BSG 935.993.5) zu entfernen.

Bern, 12. Mai 1999

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

12.
Mai
1999

**Verordnung
über die Gebühren der Kantonsverwaltung
(Gebührenverordnung; GebV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung wird wie folgt geändert:

- Anhang IX, Ziffer 8.2: Aufgehoben.
- Anhang VA, Ziffer 3.6: Aufgehoben.

II.

Diese Änderungen treten auf den 1. August 1999 in Kraft.

Bern, 12. Mai 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

19.
Mai
1999

Gastgewerbeverordnung (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Gastgewerbeverordnung vom 13. April 1994 wird wie folgt geändert:

Verstärker-
anlagen

Art. 14 Aufgehoben.

Laser- und
Lichteffekte,
Verstärker-
anlagen

Art. 15 ^{1 und 2} Unverändert.

³ (neu) Die verantwortliche Person sorgt dafür, dass Verstärkeranlagen den zulässigen Schalldruckpegel nicht überschreiten.

Verkaufsfläche

Art. 17 Aufgehoben.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. August 1999 in Kraft.

Bern, 19. Mai 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

19.
Mai
1999

**Verordnung
über die Gebühren der Kantonsverwaltung
(Gebührenverordnung; GebV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:*

I.

Der Anhang II B «Gebührentarif des Amtes für Landwirtschaft» zur Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung wird wie folgt geändert:

1. bis 3.10	Unverändert	Taxpunkte
3.11 (neu)	Exportbescheinigungen	45
4. bis 4.8	Unverändert	
4.9 (neu)	Mitberichte zu Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone	100 bis 250
6. bis 7.2	Unverändert	
7.3	Aufgehoben	
7.4 bis 9.2	Unverändert	

II.

Diese Änderungen treten auf den 1. August 1999 in Kraft.

Bern, 19. Mai 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

26.
Mai
1999

Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung des Bundesrates vom 20. Mai 1987 über die Gebühren zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer und Artikel 10 der Verordnung des Bundesrates vom 9. März 1987 über die Reiseausweise für schriftenlose Ausländer sowie Artikel 36 ff. des Gesetzes vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt,

auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,

beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 16. Dezember 1987 über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen wird wie folgt geändert:

Art. 10 Das Amt für Polizeiverwaltung und die Gemeinden erheben von den Ausländern folgende Gebühren:

1.–4. unverändert.

5. Besondere Gebühren

a–n unverändert

o für die Kontrolle der Garantieerklärung

Fr. 20.—

p unverändert.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. August 1999 in Kraft.

Bern, 26. Mai 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

26.
Mai
1999

Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen in der Form des Electronic Monitoring (EM-Verordnung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 397^{bis} Abs. 4 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, Artikel 8 ff des Bundesgesetzes über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug und Artikel 68 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches

auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,

beschliesst:

Modellversuch

Art. 1 Der Vollzug von Freiheitsstrafen in der Form des Electronic Monitoring ist im Rahmen des vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement bewilligten Modellversuchs möglich.

Anwendungsbereich

Art. 2 ¹Freiheitsstrafen von mehr als drei Monaten bis zu einer Dauer von höchstens 12 Monaten können an Stelle des Normalvollzugs oder der Halbgefängenschaft in der Form des Electronic Monitoring vollzogen werden.

² Der Vollzug einer Strafe in Electronic Monitoring kann mit dem Vollzug in gemeinnütziger Arbeit bis zu einer Dauer von drei Monaten verbunden werden.

³ Ein Wechsel der Vollzugsform von Normalvollzug oder Halbgefängenschaft in Electronic Monitoring ist möglich.

⁴ Die Mindestdauer der Durchführung von Electronic Monitoring beträgt einen Monat.

Berechnung der Strafdauer

Art. 3 Für die Berechnung der Strafdauer ist die vom Richter ausgesprochene Strafe ohne Abzug von Untersuchungshaft oder bereits erstandenen Teilstrafen massgebend. Beim Vollzug mehrerer Strafen wird auf die Gesamtdauer abgestellt.

Voraussetzungen

Art. 4 Die Bewilligung zum Vollzug einer Strafe in der Vollzugsform des Electronic Monitoring setzt voraus, dass

a die verurteilte Person ihr Einverständnis zu dieser Form des Vollzugs erklärt hat;

b die verurteilte Person über eine Wohnung verfügt und bereit ist, den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes für

- Freiheitsentzug und Betreuung im Rahmen der besonderen Vollzugsform auch ohne Anmeldung Zugang dazu zu gewähren;
- c* die Wohnung der verurteilten Person über einen angeschlossenen Telefonapparat verfügt;
 - d* das Einverständnis der mit der verurteilten Person in derselben Wohnung lebenden erwachsenen Personen vorliegt;
 - e* die verurteilte Person körperlich und geistig gesund und in der Lage ist, einer angemessenen Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung nachzugehen;
 - f* die verurteilte Person eine geregelte Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung im Umfang von mind. 20 Stunden pro Woche nachweist oder mit Unterstützung der Behörden eine solche findet oder ihr eine solche zugewiesen werden kann;
 - g* die verurteilte Person bereit ist, sich einem im Voraus vereinbarten Vollzugsprogramm zu unterziehen;
 - h* anzunehmen ist, die verurteilte Person werde der Belastung des Vollzugs in Electronic Monitoring gewachsen sein und das entgegengebrachte Vertrauen nicht missbrauchen;
 - i* die verurteilte Person nicht als flucht- oder gemeingefährlich eingestuft wird.

Verfahren

Art. 5 ¹ Das Gesuch für den Vollzug einer Freiheitsstrafe in der Form des Electronic Monitoring ist innerhalb von zehn Tagen nach der Aufforderung zum Strafantritt beim zuständigen Regierungsstatthalteramt zu stellen. Das Gesuch um Übertritt aus einer anderen Vollzugsform in das Electronic Monitoring ist an keine Frist gebunden.

² Der Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin entscheidet nach Anhörung des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin auf Antrag des Amtes für Freiheitsentzug und Betreuung schriftlich über die Bewilligung zum Vollzug der Strafe in der Vollzugsform des Electronic Monitoring.

³ Die Verfügung ist dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin und dem Amt für Freiheitsentzug und Betreuung zu eröffnen.

Vollzugsprogramm

Art. 6 ¹ Das Amt für Freiheitsentzug und Betreuung legt in Zusammenarbeit mit der verurteilten Person das Vollzugsprogramm fest.

² Das Vollzugsprogramm bestimmt den vorgesehenen Tages- resp. Wochenablauf und regelt die Termine des Hausarrests, die Arbeits-, Ausbildungs- und Freizeit, Sport- und andere Aktivitäten, die allfällige obligatorische Teilnahme an Einzel- oder Gruppentherapien sowie an besonderen Erziehungs- oder Schulungsprogrammen.

³ Die verurteilte Person bestätigt das Vollzugsprogramm mit ihrer Unterschrift.

Durchführung
des Vollzugs

Art. 7 ¹Die Durchführung des Electronic Monitoring wird durch das Amt für Freiheitsentzug und Betreuung begleitet und beaufsichtigt. Das Amt ist insbesondere auch verantwortlich für die psychosoziale Beratung und Betreuung der verurteilten Person in ihrem sozialen Umfeld.

² Werden die Vollzugsformen des Electronic Monitoring und der gemeinnützigen Arbeit verbunden, richtet sich der Vollzug der gemeinnützigen Arbeit nach den Bestimmungen der entsprechenden Verordnung.

Freie Zeit

Art. 8 ¹Die Dauer der ausserhalb der Wohnung zur freien Verfügung stehenden Zeit richtet sich nach der bereits vollzogenen Strafdauer und beträgt:

a in den Wochen 1 bis 8: 4 Stunden samstags und 4 Stunden sonntags;

b in den Wochen 9 bis 16: 6 Stunden samstags und 6 Stunden sonntags;

c in den Wochen 17 bis 24: 8 Stunden samstags und 8 Stunden sonntags;

d in den Wochen 25 bis 32: von Samstag 06.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr;

e ab Woche 33: von Freitag 17.00 Uhr bis Montag 08.00 Uhr.

² Öffentliche Feiertage gelten als Sonntage.

³ Geht die verurteilte Person an Samstagen oder Sonntagen einer Arbeit nach, kann die ausserhalb der Wohnung zur freien Verfügung stehende Zeit auf andere Wochentage gelegt werden.

Pflichten
der verurteilten
Person

Art. 9 ¹Die verurteilte Person hat die Weisungen des Regierungstatthalteramts und der zuständigen Stelle des Amtes für Freiheitsentzug und Betreuung strikte einzuhalten.

² Erkennt die verurteilte Person, dass sie das Vollzugsprogramm nicht einhalten können, so hat sie dies der zuständigen Stelle des Amtes für Freiheitsentzug und Betreuung unverzüglich und vorgängig mitzuteilen.

³ Sie teilt der zuständigen Stelle des Amtes für Freiheitsentzug und Betreuung zudem unverzüglich jeden im Verlaufe des Vollzuges in der Form des Electronic Monitoring eintretenden Verlust der Arbeit, Ausbildungsmöglichkeit oder Beschäftigung mit.

Bedingte
Entlassung

Art. 10 Sind zwei Drittel, mindestens jedoch 3 Monate der Strafe vollzogen, so kann das Amt für Freiheitsentzug und Betreuung die verurteilte Person bedingt entlassen. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des StGB.

Verwarnung,
Abbruch

Art. 11 ¹Bei einem leichten Verstoss gegen Vollzugsanordnungen wird die verurteilte Person durch die zuständige Stelle des Amtes für Freiheitsentzug und Betreuung schriftlich verwarnt.

² Bei einem schweren Verstoss gegen Vollzugsanordnungen verfügt auf Antrag des Amtes für Freiheitsentzug und Betreuung der Regierungstatthalter oder die Regierungstatthalterin die Einschränkung der freien Zeit oder den Abbruch der Vollzugsform des Electronic Monitoring.

³ Als schwerer Verstoss gelten wiederholte leichte Verstösse, Missbrauch des Vertrauens oder Täuschung von zuständigen Vollzugsorganen und Manipulation an technischen Kontrolleinrichtungen.

⁴ Der Abbruch ist ebenfalls zu verfügen, wenn die verurteilte Person auf die Durchführung der besonderen Vollzugsform verzichtet, oder sobald eine der Voraussetzungen nach Artikel 4 dieser Verordnung nicht mehr erfüllt ist.

⁵ Die Reststrafe wird in Halbgefangenschaft oder im Normalvollzug vollzogen.

Mitteilungen

Art. 12 ¹Das Amt für Freiheitsentzug und Betreuung meldet dem Regierungstatthalteramt unverzüglich Vorkommnisse, die den Abbruch der besonderen Vollzugsform nach sich ziehen können.

² Das Regierungstatthalteramt meldet dem Amt für Freiheitsentzug und Betreuung den Abbruch der besonderen Vollzugsform.

Unterbrechung
des Vollzugs

Art. 13 ¹Der Regierungstatthalter oder die Regierungstatthalterin darf den Vollzug von Electronic Monitoring nur aus wichtigen Gründen unterbrechen.

² Als wichtige Gründe gelten ausserordentliche persönliche, familiäre oder durch die Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung bedingte Gründe.

Versicherung

Art. 14 Die verurteilte Person hat für die Dauer des Strafvollzugs in Electronic Monitoring selbst für genügenden Versicherungsschutz zu sorgen.

Kosten

Art. 15 ¹Die beim Telefonanschluss vor Ort durch den Vollzug von Electronic Monitoring zusätzlich anfallenden Kosten trägt die verurteilte Person.

² Erzielt die verurteilte Person während der Vollzugszeit mit ihrer Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung ein Entgelt, so leistet sie einen Kostenbeitrag von Fr. 20.– pro Vollzugstag. Das Amt für Freiheitsentzug und Betreuung regelt das Inkasso.

³ Der Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin verfügt unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse auf Antrag der verurteilten Person den Erlass einer teilweisen oder ganzen Kostenbeteiligung.

⁴ Die übrigen Kosten des Vollzugs trägt die Polizei- und Militärdirektion.

Rechtsschutz

Art. 16 Gegen Verfügungen gestützt auf diese Verordnung kann bei der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Inkrafttreten,
Geltungsdauer

Art. 17 ¹Diese Verordnung tritt auf den 1. September 1999 in Kraft und gilt bis zum Ablauf des vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement bewilligten Modellversuchs.

² Sie ist auch auf Freiheitsstrafen im Sinne von Artikel 1 anwendbar, welche vor dem Inkrafttreten ausgesprochen wurden und noch nicht oder nicht ganz vollzogen sind.

Bern, 26. Mai 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

26.
Mai
1999

Verordnung über die Berufsmaturität (BmatV) (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 27. März 1996 über die Berufsmaturität (BmatV) wird wie folgt geändert:

Der Ingress lautet neu:

gestützt auf Artikel 65 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung sowie auf die Verordnung vom 30. November 1998 des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie über die Berufsmaturität,

Lehrkräfte

Art. 8 ¹Die an den Berufsmittelschulen unterrichtenden Lehrkräfte benötigen für die zu erteilenden Fächer einen Hochschulabschluss mit Unterrichtsberechtigung auf der Sekundarstufe II und eine Einführung in den Berufsmaturitätsunterricht.

² Aufgehoben.

³ Unverändert.

Übertritt in
Berufsmaturitäts-
klassen an
Handels-
mittelschulen

Art. 18a (neu) Am Ende des ersten Ausbildungsjahrs (gemeinsame Schulung) wird in die Berufsmaturitätsklassen aufgenommen, wer auf Grund des Zeugnisses des ersten Semesters in den Fächern Deutsch, Französisch, zweite Fremdsprache, Mathematik und Rechnungswesen sowie auf Grund von Vergleichsarbeiten in diesen Fächern während des zweiten Semesters insgesamt mindestens 45 Notenpunkte und dabei nicht mehr als zwei ungenügende Noten erzielt.

3. Dispensation vom Unterricht, Promotionen

Dispensation
vom Unterricht

Art. 18b (neu) ¹Wer in einem Fach über die Kenntnisse gemäss Rahmenlehrplan verfügt, kann vom Unterricht in diesem Fach dispensiert werden. Wenn kein externer Notenwert als Fachnote übernommen werden kann und nicht gleichzeitig eine Prüfungsdispensation ausgesprochen wird, muss sichergestellt sein, dass Erfahrungsnoten verfügbar sein werden.

² Die Schulleitung entscheidet.

Promotion,
Ausschluss

Art. 20 ¹ Unverändert.

² Das Amt für Berufsbildung erlässt Weisungen zu den Promotionsbestimmungen an Berufsmaturitätsabteilungen von Vollzeit- oder Teilzeitschulen bzw. von Lehrwerkstätten.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.

Prüfungsfächer

Art. 29 ¹ und ² Unverändert.

³ Der Umfang der Berufsmaturitätsprüfung richtet sich nach den bundesrechtlichen Bestimmungen. Die Berufsmaturitätskommission legt fest:

a bis *c* unverändert,

d die Prüfungsfächer, die vor Ende der Ausbildung abgeschlossen werden und den frühest möglichen Zeitpunkt dafür.

Dispensation
von der Prüfung

Art. 29a (neu) ¹ Wer sich in Prüfungsfächern über mindestens gleichwertige und geprüfte Kenntnisse und Fertigkeiten ausweist, kann in diesen Fächern von der Prüfung dispensiert werden. Die Präsidentin oder der Präsident der Berufsmaturitätskommission entscheidet auf Antrag der Schulleitung.

² Der Notenausweis enthält für diese Fächer die entsprechende externe Note.

Mündliche
Prüfungen

Art. 31 ¹ Die mündlichen Prüfungen dauern für jede Kandidatin und jeden Kandidaten mindestens 15, höchstens aber 30 Minuten pro Fach.

² und ³ Unverändert.

Nicht
bestandene
Prüfung

Art. 39 ¹ Unverändert.

² Bei der zweiten Prüfung werden nur jene Fächer geprüft, in denen beim ersten Versuch eine ungenügende Fachnote erreicht wurde.

³ Bei ungenügenden Fachnoten in Fächern, die nicht geprüft oder bei welchen externe Noten übernommen wurden, ist der ordentliche Berufsmaturitätsunterricht zu wiederholen, damit neue Erfahrungsnoten gebildet werden können, falls die Prüfung nicht an einer anderen Berufsmittelschule im Kanton abgelegt werden kann.

II.

1. Diese Änderung tritt auf den 1. August 1999 in Kraft und gilt erstmals für das Schuljahr 1999/2000.

2. Lehrkräfte, welche die Anstellungsvoraussetzungen nach dem bisherigen Artikel 8 Absatz 2 erworben haben, sind den Lehrkräften gemäss Artikel 8 Absatz 1 gleichgestellt.

Bern, 26. Mai 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

9.
Juni
1999

**Verordnung
über die Organisation und die Aufgaben der Polizei-
und Militärdirektion
(Organisationsverordnung POM; OrV POM)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (Organisationsverordnung POM; OrV POM) wird wie folgt geändert:

Art. 3 ¹Als ständige Kommissionen sind der Direktion zugeordnet
a-c unverändert;
d aufgehoben;
e aufgehoben.

² Unverändert.

Art. 4 ²Im Aufgabenbereich der Direktion sind folgende Institutionen tätig:
a unverändert;
b aufgehoben.

Art. 7 Das Generalsekretariat
a-l unverändert;
m verwaltet den Lotteriefonds;
n unverändert.

Art. 11 ¹Das Amt für Polizeiverwaltung
a-g unverändert;
h (neu) vollzieht das Lotteriegesetz.

² Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. August 1999 in Kraft.

Bern, 9. Juni 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bhend*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

30.
Juni
1999

**Maturitätsschulverordnung (MaSV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Maturitätsschulverordnung vom 27. November 1996 wird wie folgt geändert:

Art. 3 ¹Der Kanton wird in Absprachegebiete (Anhang) aufgeteilt. In jedem Absprachegebiet bieten die Schulen grundsätzlich alle Grundlagen-, Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer nach MAR an.

² Werden die Schülerzahlen gemäss Richtlinien der Erziehungsdirektion durch die einzelnen Schulen nicht erreicht, legt die Erziehungsdirektion fest, an welcher Schule das Angebot geführt wird. Die Erziehungsdirektion kann die Schulen auch über das Absprachegebiet hinaus zur Kooperation verpflichten.

³⁻⁵ Bisherige Absätze 2 bis 4.

⁶ Die Schwerpunktfächer Philosophie/Pädagogik/Psychologie, Bildnerisches Gestalten und Musik werden an Maturitätsschulen angeboten, die an Standorten bisheriger Seminare errichtet worden sind, sowie am Gymnase français de Bienne.

⁷ Zum Ausgleich der Klassenzahlen kann die Erziehungsdirektion Klassen anderen Maturitätsschulen zuweisen.

⁸ Bisheriger Absatz 6.

Fächer-
angebot

Anhang

1. Absprachegebiete (Art. 3 Abs. 1)

Im Kanton bestehen die folgenden Absprachegebiete:

Absprachegebiet	Schulen
Bern-Hofwil und Köniz	Literargymnasium Bern-Kirchenfeld Math.-naturwiss. Gymnasium Bern-Kirchenfeld Wirtschaftsgymnasium Bern-Kirchenfeld Literargymnasium Bern-Neufeld Math.-naturwiss. Gymnasium Bern-Neufeld Wirtschaftsgymnasium Bern-Neufeld Gymnasium Hofwil Gymnasium Köniz Gymnasium Lerbermatt

Rest unverändert.

2. Unverändert.

3. Gesamtschulkommissionen (Art. 22 Abs. 1).

Es bestehen folgende Gesamtschulkommissionen:

- a eine zehn Mitglieder zählende Gesamtschulkommission für das Absprachegebiet Bern-Hofwil und Köniz, in die die Schulkommissionen Bern-Kirchenfeld, Bern-Neufeld, Hofwil, Lerbermatt und Köniz je zwei Mitglieder abordnen;
- b unverändert.

II.

- 1. Diese Änderung tritt auf den 1. August 1999 in Kraft.
- 2. Sie ist in Anwendung von Artikeln 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 30. Juni 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bhend*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

30.
Juni
1999

**Verordnung
über die Berufsschule für Pflege,
Schwerpunkt Psychiatrie
(BPPV)**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 15 Absatz 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 1973
über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz),

auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungs-
bereich

Art. 1 ¹Der Kanton führt in Münsingen die Berufsschule für Pflege mit Schwerpunkt Psychiatrie.

² Diese Verordnung regelt die Organisation der Schule sowie die Aufnahme, die Ausbildung und die Rechte und Pflichten der Lernenden.

Zweck
der Schule

Art. 2 Die Schule vermittelt eine Ausbildung gemäss den Bestimmungen und Richtlinien des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK).

Aufsicht

Art. 3 ¹Die Schule steht unter der Oberaufsicht der Gesundheits- und Fürsorgedirektion.

² Das SRK überwacht die Schule gemäss seiner Vereinbarung mit den Kantonen und den vom SRK erlassenen Reglementen. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion ist bei Schulbesuchen des SRK (Anerkennungs- und Kontrollbesuche) miteinzubeziehen und ihr ist jeweils eine Kopie des Schulbesuchsberichts zuzustellen.

³ Die Schulkommission führt die unmittelbare Aufsicht über die Schule.

Kosten

Art. 4 ¹Der Kanton trägt die Bau- und Einrichtungskosten sowie im Rahmen von Artikel 50 Absatz 2 des Spitalgesetzes die Betriebskosten der Schule.

² Für Lernende, die im Zeitpunkt der Anmeldung zur Ausbildung Wohnsitz im Kanton Bern haben, sind die Lehrgänge kostenlos.

³ Für die übrigen Lernenden setzt die Gesundheits- und Fürsorgedirektion das Schulgeld nach dem Grundsatz der Kostendeckung fest.

² Die Kostenregelungen interkantonalen Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

II. Organisation

Beziehung
Schule/
Praktikums-
betriebe

Art. 5 ¹Die Schule schliesst mit psychiatrischen Kliniken sowie mit anderen Institutionen Vereinbarungen über Praktikumsplätze ab.

² Diese Vereinbarungen unterliegen der Genehmigung durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion.

Organe und
Schülerrat

Art. 6 ¹Die Organe der Schule sind:

- a Schulkommission,
- b Schulleiterin oder Schulleiter,
- c Promotionskommission,
- d Aufnahmekommission.

² Die Lernenden jeder Klasse wählen alljährlich eine Klassensprecherin oder einen Klassensprecher. Die Klassensprecherinnen oder Klassensprecher bilden zusammen den Schülerrat, dem keine Organstellung zukommt.

Schul-
kommission

Art. 7 Die Schulkommission besteht aus mindestens sieben und höchstens 13 Mitgliedern. Ihre Zusammensetzung hat eine fachlich kompetente und unabhängige Aufsicht über die Schule zu gewährleisten.

Wahl, Konsti-
tuierung,
Geschäfts-
gang

Art. 8 ¹Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion für die Dauer von vier Jahren. Die Amtsdauer richtet sich nach Artikel 17 des Gesetzes über das öffentliche Dienstrecht.

² Die Konstituierung der Kommission und deren Beschlussfassung und Geschäftsgang werden im Organisations- und Geschäftsreglement geregelt.

Aufgaben
der Schul-
kommission

Art. 9 Die Schulkommission übt die unmittelbare Aufsicht über die Schule aus. Sie hat folgende Obliegenheiten:

- a Überwachung des Schulbetriebes;
- b Überprüfung der Ausbildungskonzeption und des Ausbildungsprogrammes zuhanden der Gesundheits- und Fürsorgedirektion;
- c Genehmigung des Verfahrens zur Aufnahme von Lernenden;
- d Erlass der Promotionsordnung unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion;
- e Antragstellung zuhanden der Gesundheits- und Fürsorgedirektion bei der Bestimmung des Stellenplans;
- f Antragstellung zuhanden der Gesundheits- und Fürsorgedirektion für die Anstellung der Schulleiterin oder des Schulleiters;

- g* Ernennung der Mitglieder der Promotions- und der Aufnahme-kommission;
- h* Anstellung und Entlassung des Lehrkörpers (Berufsschullehrerinnen und Berufsschullehrer sowie Unterrichtsassistentinnen und Unterrichtsassistenten) auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters im Rahmen der personalrechtlichen Vorschriften;
- i* Verabschiedung des Budgets zuhanden der Gesundheits- und Fürsorgedirektion;
- k* Überprüfung der Jahresrechnung und des Jahresberichts zuhanden der Gesundheits- und Fürsorgedirektion;
- l* Abschluss von Vereinbarungen mit den Praktikumsbetrieben unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion;
- m* Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen der Schulleiterin oder des Schulleiters, der Aufnahme- und der Promotionskommission.

Entschädi-
gung

Art. 10 ¹Die Mitglieder der Kommission werden gemäss der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen entschädigt.

² Der Regierungsrat setzt die Entschädigung für die Präsidentin oder den Präsidenten fest.

Schulleiterin
oder Schullei-
ter; Aufgaben

Art. 11 ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist für die Führung der Schule verantwortlich und ihr oder ihm obliegt, was nicht ausdrücklich einem andern Organ übertragen wurde.

² Insbesondere hat sie oder er folgende Aufgaben:

- a* Erarbeiten der Ausbildungskonzeption und des Ausbildungsprogrammes einschliesslich der Bewertungskriterien für die theoretischen und praktischen Leistungen der Lernenden;
- b* Organisation und Überwachung des praktischen und theoretischen Unterrichts gemäss Ausbildungsprogramm;
- c* Erarbeiten des Aufnahmereglements und der Promotionsordnung zuhanden der Aufnahmekommission;
- d* Eröffnung und Vollzug der Entscheide der Aufnahme- und der Promotionskommission;
- e* Erstellen des Budgets, der Jahresrechnung und des Jahresberichts zuhanden der Schulkommission;
- f* Antragstellung an die Schulkommission bezüglich Stellenplan sowie Anstellung und Entlassung des Lehrkörpers (Berufsschullehrerinnen und Berufsschullehrer sowie Unterrichtsassistentinnen und Unterrichtsassistenten);
- g* Anstellung und Entlassung der nebenamtlichen Lehrkräfte (Dozentinnen und Dozenten), von Sekretariatspersonal und Organisation von kurzfristigen Stellvertretungen;

- h* Vertretung der Interessen der Schule gegen aussen, insbesondere auch in Kontakt mit der Gesundheits- und Fürsorgedirektion und dem SRK;
- i* Anordnung disziplinarischer Massnahmen gemäss Artikel 27.

Promotions-
kommission

Art. 12 ¹Die Schulkommission bestellt eine Promotionskommission, welche sich wie folgt zusammensetzt:

- a* Schulleiterin oder Schulleiter (Vorsitz),
- b* die jeweilige Klassenlehrerin oder der jeweilige Klassenlehrer,
- c* je eine Vertreterin oder ein Vertreter der nebenamtlichen Lehrkräfte und eine Vertretung der Praxis,
- d* ein Mitglied der Schulkommission.

² Die Kommission entscheidet gestützt auf die Promotionsordnung über:

- a* die Promotion der Lernenden,
- b* die Zulassung zur Diplomprüfung,
- c* das Ergebnis der Diplomprüfung,
- d* die Auflösung des Ausbildungsverhältnisses.

³ Die Entscheide der Kommission werden durch die Schulleiterin oder den Schulleiter eröffnet und vollzogen.

Aufnahme-
kommission

Art. 13 ¹Für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens bestellt die Schulkommission eine Aufnahmekommission, die sich mindestens wie folgt zusammensetzt:

- a* Schulleiterin oder Schulleiter (Vorsitz),
- b* je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Lehrkörpers, der Schulkommission und eine Vertretung der Praxis,
- c* ein Mitglied mit pädagogischer Ausbildung (Lehrerin oder Lehrer, Psychologin oder Psychologe, Berufsberaterin oder Berufsberater usw.).

² Die Aufnahmekommission nimmt Stellung zum Entwurf des Aufnahmereglements und unterbreitet es der Schulkommission zur Genehmigung.

³ Der Entscheid der Aufnahmekommission über Aufnahme oder Ablehnung wird den Bewerberinnen oder Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Abgelehnte Bewerberinnen oder Bewerber können eine anfechtbare Verfügung verlangen.

Schülerrat

Art. 14 ¹Der Schülerrat vertritt die Interessen der Lernenden gegenüber der Schule. Nötigenfalls kann der Schülerrat schriftlich an die Schulkommission gelangen. In diesen Fällen hat sich die Schulkommission an ihrer nächsten Sitzung mit der Angelegenheit zu befassen.

² Das Organisations- und Geschäftsreglement kann die Mitsprache der Lernenden näher regeln.

Organisations-
und Geschäfts-
reglement

Art. 15 Die nähere Organisation und Führungsstruktur wird im Organisations- und Geschäftsreglement sowie in einem Organigramm festgehalten, welche von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zu genehmigen sind.

III. Aufnahme und Ausbildung

Voraus-
setzungen
zur Aufnahme

Art. 16 ¹Die Aufnahme in die Schule setzt voraus:

- a Vollendetes 18. Altersjahr,
- b körperliche und psychische Gesundheit,
- c charakterliche Eignung,
- d in der Regel elf Schuljahre oder obligatorische Schulbildung mit abgeschlossener Berufslehre,
- e bestandenes Aufnahmeverfahren gemäss Aufnahmereglement,
- f bei Ausländerinnen und Ausländern eine Jahresaufenthalts- oder eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis B oder C).

² Erfüllen mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Aufnahmevoraussetzungen als Ausbildungsplätze vorhanden sind, haben diejenigen mit Wohnsitz im Kanton Bern den Vorrang. Die Aufnahmeregelungen interkantonalen Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Ausbildung

Art. 17 ¹Das Ausbildungsprogramm muss den Bestimmungen und Richtlinien des SRK für die Gesundheits- und Krankenpflege Diplommiveau I und II mit Schwerpunkt Psychiatrie entsprechen.

² Die Lernenden absolvieren die praktische Ausbildung in den psychiatrischen Kliniken sowie in anderen geeigneten Spitälern und Institutionen.

Bewertung
und Diplom

Art. 18 ¹Die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten der Lernenden werden während der ganzen Ausbildungszeit fortlaufend beurteilt.

² Die Bewertung, die Zulassungsbedingungen für die nächste Ausbildungsphase und die Folgen bei ungenügenden Leistungen werden in der Promotionsordnung geregelt.

³ Die Ausbildung wird mit einem Diplomexamen abgeschlossen.

⁴ Nach bestandenem Diplomexamen erhalten die Lernenden ein von der Schulleiterin oder dem Schulleiter unterzeichnetes sowie vom SRK gegengezeichnetes und registriertes Diplom.

IV. Regelung des Ausbildungsverhältnisses

Allgemein

Art. 19 ¹Die Lernenden unterstehen während der gesamten Ausbildungszeit (einschliesslich Praktika) der Schule.

² Soweit diese Verordnung keine Regelung trifft, finden die Bestimmungen für das Kantonspersonal auf die Lernenden sinngemäss Anwendung.

Ausbildungsvertrag

Art. 20 ¹Das Ausbildungsverhältnis wird mit dem Abschluss eines schriftlichen Ausbildungsvertrages begründet.

² Der Ausbildungsvertrag ist von der Schulleiterin oder dem Schulleiter und von der Lernenden oder vom Lernenden zu unterzeichnen. Er enthält insbesondere Angaben über:

- a Beginn und Ende der Ausbildung,
- b Arbeitszeit,
- c Ferien,
- d Entschädigung,
- e Versicherungen,
- f Gesundheitsschutz,
- g Auflösung des Ausbildungsverhältnisses.

³ Die Schule erhebt eine Aufnahmegebühr von 100 Taxpunkten zum jeweils geltenden Ansatz gemäss Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22. Februar 1995.

Auflösung des Ausbildungsverhältnisses

Art. 21 Das Ausbildungsverhältnis kann wie folgt aufgelöst werden:

- a Jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen,
- b nach Massgabe der Promotionsordnung durch die Promotionskommission,
- c aus disziplinarischen Gründen gemäss Artikel 27 durch die Schulleiterin oder den Schulleiter.

Absenzen

Art. 22 Die Absenzen werden in der Promotionsordnung geregelt.

Entschädigung

Art. 23 Die Lernenden erhalten eine monatliche Bruttoentschädigung gemäss den geltenden kantonalen Bestimmungen.

Arbeitszeit, Freizeit, Ferien und Urlaub

Art. 24 ¹Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während der Praktika sowie die Ansprüche auf Ferien, gesetzliche Feiertage und Beurlaubung richten sich nach der Verordnung vom 12. Mai 1993 über das öffentliche Dienstrecht (Personalverordnung).

² Der Anspruch auf Ferien entspricht demjenigen für das Lernpersonal. Die Festsetzung der Feriendaten obliegt der Schulleitung.

Schweigepflicht

Art. 25 Die Lernenden haben die Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuches, des Gesetzes über das öffentliche Dienstrecht (Personalgesetz) und des Datenschutzgesetzes betreffend die Schweigepflicht zu beachten.

Versicherung

Art. 26 ¹Die Lernenden können sich entweder bei einer Krankenkasse eigener Wahl versichern oder der Kollektivkrankenversicherung für das Kantonspersonal beitreten.

² Sie sind bei der Unfallversicherung des Kantonspersonals gegen Berufs- und Nichtberufsunfall versichert.

Disziplinar-
massnahmen

Art. 27 ¹Einen Disziplinarfehler begeht,

a wer Angehörige der Schule oder der Praktikumsbetriebe bei der Ausübung ihrer Tätigkeit stört oder behindert,

b wer die Schul- oder Hausordnung missachtet

c oder auf andere Weise die Dienstpflichten verletzt.

² Disziplinar-massnahmen sind:

a Die Ermahnung,

b der Verweis mit Androhung des Schulausschlusses,

c der Schulausschluss.

³ Die Art der disziplinarischen Massnahme richtet sich nach der Schwere des Falles. Dabei sind das Verschulden sowie das bisherige Verhalten der Lernenden zu berücksichtigen.

⁴ Disziplinar-massnahmen werden von der Schulleiterin oder vom Schulleiter verfügt. Diese oder dieser klärt den Sachverhalt eingehend ab und hört in jedem Fall die Lernenden sowie andere beteiligte Personen an.

⁵ Ermahnungen können mehrmals ausgesprochen werden. Sie sind mündlich zu begründen und in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Lernenden zu unterzeichnen. Ein Verweis oder ein Schulausschluss ist schriftlich durch eingeschriebenen Brief oder gegen Quittung zu eröffnen und zu begründen.

Rechtspflege

Art. 28 ¹Verfügungen der Schulleiterin oder des Schulleiters sowie der Aufnahme- und der Promotionskommission können innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde bei der Schulkommission angefochten werden.

² Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Schulkommission können innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde bei der Gesundheits- und Fürsorgedirektion angefochten werden.

³ Unter Vorbehalt der Verwaltungsgerichtsbeschwerde entscheidet die Gesundheits- und Fürsorgedirektion als zweite Beschwerdeinstanz endgültig. Die Rüge der Unangemessenheit ist in diesem Fall ausgeschlossen.

⁴ Im Übrigen gilt für das Verfahren das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangs-
bestimmun-
gen

Art. 29 ¹Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung ist der Gesundheits- und Fürsorgedirektion die neue Promotionsordnung zu unterbreiten. Bis dahin gelten die Promotionsordnungen der bisherigen Schulen in Münsingen und Bern weiter.

² Die Schulkommission wird ab 1. August 1999 aus den Mitgliedern der Schulkommissionen der bisherigen Schulen in Münsingen und Bern gebildet. Für die Amtsperiode ab 1. Januar 2000 wird die Kommission neu gewählt.

³ Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten per 1. August 1999 neu.

Aufhebung
eines
Erlasses

Art. 30 Die Verordnung vom 27. Januar 1988 über die staatlichen Schulen für psychiatrische Krankenpflege wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 31 Die Verordnung tritt auf den 1. August 1999 in Kraft.

Bern, 30. Juni 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bhend*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

26.
November
1998

**Gesetz
betreffend die Einführung des Schweizerischen
Zivilgesetzbuches
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches wird wie folgt geändert:

Titel:

Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)

II. Einwohnergemeinderat

Art. 6 Abs. 1

ZGB

Art. 109: aufgehoben.

Art. 121: aufgehoben.

IV. Staatsanwaltschaft

Art. 8 ¹Die Staatsanwaltschaft ist die zuständige Behörde in folgenden vom Zivilgesetzbuch vorgesehenen Fällen:

Art. 106. Klage auf Ungültigerklärung einer Ehe.

² Die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft nach Massgabe der bestehenden Vorschriften bleibt vorbehalten.

Zivilstandsdienst
1. Zuständigkeit

Art. 17 ¹Der Zivilstandsdienst ist Aufgabe des Kantons.

² Die Zivilstandsämter unterstehen dem zuständigen Amt der Polizei- und Militärdirektion.

³ Aufsichtsbehörde in Zivilstandssachen ist die Polizei- und Militärdirektion.

2. Dienstrecht

Art. 18 ¹Die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten sind öffentlichrechtliche Angestellte des Kantons.

² Der Regierungsrat kann durch Verordnung Vorschriften erlassen, die vom öffentlichen Dienstrecht abweichen oder dieses ergänzen.

3. Vorschriften
des
Regierungsrates

Art. 19 ¹Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug des Bundesrechts und des kantonalen Rechts nötigen Bestimmungen.

² Er regelt durch Verordnung namentlich

- a die Umschreibung der Zivilstandskreise,
- b den Sitz der Zivilstandsämter,
- c die Ausstattung der Zivilstandsämter und Trauungslokale,
- d die Familienregisterführung,
- e die Stellvertretung der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten,
- f die Aufsicht,
- g das Inspektionswesen,
- h die Amtsführung,
- i die Amtssprachen und das Übersetzungswesen,
- k die Information der Öffentlichkeit,
- l das Meldewesen.

Körperschaften
nach kantonalem
Recht

Art. 20 Unverändert.

II.

Das Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte wird wie folgt geändert:

IV. Wahlen

Zwischentitel 2.3 aufgehoben.

Art. 46 Aufgehoben.

Art. 50 ¹Behördemitglieder und Beamte, die gemäss Artikel 42–45a dieses Gesetzes gewählt worden sind und vor Ablauf der Amtsdauer von ihrem Amt zurücktreten wollen, erklären ihren Rücktritt schriftlich bei der zuständigen Behörde.

² Unverändert.

III.

Das Dekret vom 8. Dezember 1993 über den Zivilstandsdienst (Zivilstandsdekret, ZD) wird aufgehoben.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Bern, 26. November 1998

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Haller*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

*Vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am
1. Juli 1999*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 28. April 1999

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

16.
November
1998

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (EG GIG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 11, 12 und 13 des Bundesgesetzes vom 24. März 1995 über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG) und Artikel 10 Absätze 2 und 3 der Kantonsverfassung,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Zweck

Art. 1 Dieses Gesetz bezweckt in Ergänzung des Gleichstellungsgesetzes die Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Erwerbsleben.

2. Kantonale Schlichtungsstelle

2.1 Kantonale Schlichtungskommission

Begriff

Art. 2 Die Schlichtungskommission gegen Diskriminierungen im Erwerbsleben ist die kantonale Schlichtungsstelle im Sinne des Gleichstellungsgesetzes.

Zuständigkeit

Art. 3 Das Verfahren vor der Schlichtungskommission gilt sowohl für privatrechtliche Arbeitsverhältnisse als auch für öffentlichrechtliche Dienstverhältnisse des Kantons und der Gemeinden.

Aufgaben

Art. 4 ¹Die Schlichtungskommission nimmt die folgenden, ihr vom Bundesrecht übertragenen Aufgaben wahr:

- a* sie informiert und berät die Parteien;
- b* sie wirkt auf eine gütliche Einigung der Parteien hin.

² Sie informiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit und erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht.

Unabhängigkeit

Art. 5 Die Schlichtungskommission ist fachlich unabhängig.

2.2 Organisation

Wahl

Art. 6 ¹Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die acht Mitglieder der Schlichtungskommission für eine Amtsdauer von jeweils vier Jahren.

² Die Schlichtungskommission wählt aus ihrer Mitte eine Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten.

Zusammensetzung

Art. 7 ¹Neben der Präsidentin oder dem Präsidenten setzt sich die Schlichtungskommission paritätisch zusammen aus

a Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite,

b Frauen und Männern sowie

c Vertreterinnen und Vertretern des privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Bereichs.

² Die Präsidentin oder der Präsident muss über eine juristische Ausbildung und über Fachkenntnisse in Gleichstellungsfragen verfügen.

Arbeitsweise, Entschädigung

Art. 8 ¹Die Schlichtungskommission trifft sich bei Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr.

² Die Präsidentin oder der Präsident und die Mitglieder der Schlichtungskommission werden gemäss der Regelung für die Gerichts- und Justizverwaltung entschädigt.

³ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonsverwaltung haben keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn ihre Tätigkeit als bezahlte Arbeitszeit angerechnet wird.

Präsidentin oder Präsident

Art. 9 Die Präsidentin oder der Präsident erfüllt die Beratungs- und Informationsaufgaben. Sie oder er bereitet die Schlichtungsverhandlung vor.

2.3 Verfahren

Freiwilligkeit

Art. 10 Das Schlichtungsverfahren ist für die Parteien freiwillig.

Einleitung

Art. 11 ¹Das Schlichtungsverfahren ist bei der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich unter Angabe der Begehren zu beantragen.

² Bei privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen ist das Schlichtungsbegehren vor Anhebung einer gerichtlichen Klage zu stellen, bei öffentlichrechtlichen Dienstverhältnissen vor Ergreifen eines Rechtsmittels oder eines Rechtsbehelfs.

³ Das Einreichen eines Schlichtungsbegehrens wahrt die Klage- bzw. Rechtsmittelfrist. Misslingt der Schlichtungsversuch, so beginnt mit der Zustellung des Protokolls

- a* in zivilrechtlichen Fällen die Klagefrist gemäss Artikel 11 Absatz 3 GIG zu laufen;
b in Fällen des öffentlichrechtlichen Dienstrechts die ordentliche Rechtsmittelfrist neu.

Einigungs-
versuch

Art. 12 ¹Nach Eingang eines Begehrens um Durchführung eines Schlichtungsverfahrens orientiert die Präsidentin oder der Präsident die Gegenpartei unverzüglich und versucht, eine gütliche Einigung der Parteien herbeizuführen.

² Erscheint eine rasche Einigung nicht möglich oder ist keine Einigung zustande gekommen, beruft die Präsidentin oder der Präsident die Schlichtungskommission ein und lädt die Parteien zu einer Schlichtungsverhandlung ein.

Schlichtungs-
verhandlung

Art. 13 An der Schlichtungsverhandlung nehmen unter Wahrung der doppelten Parität nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben *a* und *b* neben der Präsidentin oder dem Präsidenten vier Mitglieder teil. In Fällen von grundlegender Bedeutung beruft die Präsidentin oder der Präsident das Plenum der Schlichtungskommission ein.

Mündlichkeit,
Öffentlichkeit
der Verhandlung

Art. 14 ¹Das Verfahren vor der Schlichtungskommission ist mündlich und im Rahmen von Artikel 91 des Gesetzes vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern (ZPO) öffentlich.

² Über die Parteiausführungen wird kein Protokoll geführt.

Parteivertretung,
persönliches
Erscheinen

Art. 15 ¹Zur Parteivertretung zugelassen sind

- a* Familienangehörige,
b Berufskolleginnen und Berufskollegen,
c Organisationen gemäss Artikel 7 GIG sowie
d Anwältinnen und Anwälte.

² Die Präsidentin oder der Präsident kann auch bei vertretenen Parteien persönliches Erscheinen empfehlen.

Abschluss

Art. 16 ¹Am Ende der Schlichtungsverhandlung wird protokollarisch festgehalten, ob eine Einigung zustande gekommen ist oder nicht. Zudem ist auf Antrag einer Partei ein Vergleichsvorschlag ins Protokoll aufzunehmen.

² Ein von den Parteien unterzeichneter und von der Schlichtungskommission genehmigter Vergleich ist wie ein rechtskräftiges Urteil vollstreckbar.

³ Das Schlichtungsverfahren wird in der Regel innerhalb von 60 Tagen seit Eingang des Begehrens abgeschlossen.

Unentgeltlichkeit

Art. 17 Das Schlichtungsverfahren ist unentgeltlich.

Subsidiäres Recht

Art. 18 Soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält, richtet sich das Schlichtungsverfahren für privatrechtliche Arbeitsverhältnisse nach der ZPO und für öffentlichrechtliche Dienstverhältnisse nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

3. Verfahren bei privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen

Einfaches und rasches Verfahren, Prozessgrundsätze

Art. 19 ¹Bei Streitigkeiten gegen Diskriminierungen im Erwerbsleben ist das einfache und rasche Verfahren gemäss Artikel 299 ZPO vorgesehen.

² Es gelten folgende Prozessgrundsätze:

a die Prozessvertretung ist zulässig;

b die Parteien können ein schriftliches Verfahren verlangen;

c die Richterin oder der Richter stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest und würdigt die Beweise nach freiem Ermessen.

Verfahrenskosten

Art. 20 Das Verfahren ist kostenlos. Ausgenommen sind Fälle mutwilliger Prozessführung.

4. Rechtsschutz in öffentlichrechtlichen Dienstverhältnissen

Rechtspflege

Art. 21 ¹Soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält, gelten für den Rechtsschutz die Bestimmungen der Personalgesetzgebung, der Gemeindegesetzgebung und des VRPG.

² Die Beschwerden gegen Verfügungen betreffend die Auflösung von Dienstverhältnissen haben aufschiebende Wirkung. Diese kann nach den Bestimmungen des VRPG, insbesondere bei mutwilliger Berufung auf das Diskriminierungsverbot, entzogen werden.

Wahlrecht

Art. 22 ¹Nach Erhalt einer Auflösungsverfügung kann die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter während des Schlichtungs- oder Beschwerdeverfahrens auf die Weiterführung des Dienstverhältnisses verzichten und stattdessen eine Entschädigung geltend machen.

² Die Entschädigung wird unter Würdigung aller Umstände festgesetzt; sie darf den Betrag von sechs Monatslöhnen nicht übersteigen.

Rechtsmittel von Organisationen

Art. 23 Sind die Voraussetzungen von Artikel 7 GIG gegeben, so können Organisationen in eigenem Namen eine Feststellungsverfügung zur behaupteten Diskriminierung erwirken.

Schutz vor Auflösung des Dienstverhältnisses
1. Nichtigkeit

Art. 24 ¹Die Auflösung eines öffentlichrechtlichen Dienstverhältnisses ist nichtig, wenn sie ohne begründeten Anlass auf die Anrufung der Schlichtungskommission oder auf eine Beschwerde über eine Diskriminierung durch die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter hin erfolgt.

² Diese Regelung gilt sinngemäss für die Auflösung eines Dienstverhältnisses, die wegen der Beschwerde einer Organisation nach Artikel 7 GIG erfolgt.

2. Dauer **Art. 25** Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ist für die Dauer eines Schlichtungs- oder Beschwerdeverfahrens sowie sechs Monate darüber hinaus vor einer Auflösung des Dienstverhältnisses geschützt.

3. Wahlrecht **Art. 26** Das Wahlrecht nach Artikel 22 steht der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter sinngemäss zu.

Verfahrenskosten **Art. 27** Das Verfahren ist kostenlos. Ausgenommen sind Fälle mutwilliger Prozessführung.

5. Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Erwerbsleben

Art. 28 ¹Der Kanton und die Gemeinden unterstützen die Schlichtungskommission in ihrer Aufgabe.

² Sie informieren die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern und über den Rechtsschutz gemäss Gleichstellungsgesetz.

6. Vollzugs-, Übergangs- und Schlussbestimmung

Mitteilungspflicht
gemäss
Artikel 201
des Gesetzes
über das
Strafverfahren

Art. 29 Folgende Behörden, Amtsstellen und deren Mitarbeitende sind von der Mitteilungspflicht für von Amtes wegen zu verfolgende Verbrechen an die Untersuchungsbehörde gemäss Artikel 201 des Gesetzes vom 15. März 1995 über das Strafverfahren befreit:

- a die Schlichtungskommission,
- b die vom Regierungsrat eingesetzten verwaltungsinternen Ansprechpersonen, Beratungsstellen oder Fachkommissionen,
- c Beratungsstellen im öffentlichen Dienstrecht der Gemeinden.

Änderung
von Erlassen

Art. 30 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern (ZPO)

Ausnahmen

Art. 145 ¹Ein Aussöhnungsversuch findet nicht statt:

- a bis d unverändert,
- e wenn bereits ein Schlichtungsverfahren gestützt auf das Einführungsgesetz vom 16. November 1998 zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (EG GIG) durchgeführt worden ist.

² Unverändert.

4. Gleichstellung
von Frau
und Mann

Art. 301 (neu) Bei Klagen gestützt auf das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG) findet das einfache und rasche Verfahren gemäss Artikel 299 Anwendung.

2. Gesetz vom 2. November 1992 über das öffentliche Dienstrecht (Personalgesetz, PG)

Beendigung

Art. 22 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Behörde hat für die Auflösung triftige Gründe anzugeben. Triftige Gründe liegen insbesondere vor, wenn die angestellte Person *a bis c* unverändert;

d Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung im Sinne von Artikel 4 des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG) sexuell belästigt.

^{4 bis 5} Unverändert.

Beendigung
zur Unzeit

Art. 22b ¹ Nach Ablauf der Probezeit darf die Behörde das Dienstverhältnis nicht beenden,

a bis c unverändert;

d während der Dauer eines Schlichtungs- oder Beschwerdeverfahrens wegen Verletzung des Diskriminierungsverbotes gemäss Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann sowie sechs Monate darüber hinaus.

^{2 bis 4} Unverändert.

Verordnung
des Regierungsrates

Art. 56 ¹ Unverändert.

² Er erlässt insbesondere Vorschriften über

a bis r unverändert,

s Massnahmen gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz.

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 31 Die Einführungsverordnung vom 11. September 1996 zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (EV GIG) wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 32 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 16. November 1998

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Haller*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 28. April 1999

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (EG GIG) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 1712 vom 30. Juni 1999:

Inkraftsetzung auf den 1. September 1999

26.
Januar
1999

**Gesetz
betreffend die Handänderungs-
und Pfandrechtssteuern (HPG)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 18. März 1992 betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtssteuern wird wie folgt geändert:

1.a Schlüssel-
fertige Baute,
Verbindung von
Kauf- und Werk-
vertrag

Art. 6a (neu) Bei Kaufverträgen über eine schlüsselfertige Baute oder Stockwerkeinheit und bei Kaufverträgen, die mit einem Werkvertrag so verbunden sind, dass eine schlüsselfertige Baute oder Stockwerkeinheit erworben wird, ist die Steuer auf dem Gesamtpreis (Landpreis und Werklohn) zu bemessen.

Steuersatz

Art. 11 ¹ Die Handänderungssteuer beträgt 1,8 Prozent.

² Die Steuer beträgt 0,9 Prozent, wenn ein Grundstück von einem Nachkommen oder vom andern Ehegatten rechtsgeschäftlich erworben wird.

³ Unverändert.

Ausnahmen
von der
Steuerpflicht

Art. 12 Keine Handänderungssteuer ist zu entrichten

a–e unverändert;

f bei Handänderungen an juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sofern das Grundstück ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken dient;

g bei Leistungen des Kantons an den Erwerb eines Grundstückes oder die damit zu erfüllende Aufgabe;

h unverändert;

i bei der Handänderung infolge Unternehmenszusammenschlusses durch Übertragung sämtlicher Aktiven und Passiven auf eine Personenunternehmung (Einzelfirma, Personengesellschaft) oder auf eine juristische Person;

k–m unverändert.

Ausnahmen

Art. 14 ¹Keine Pfandrechtssteuer ist zu entrichten

a–b unverändert;

c bei der grundpfändlichen Sicherstellung von Leistungen des Kantons an den Erwerb eines Grundstückes oder die damit zu erfüllende Aufgabe;

d unverändert.

² Unverändert.

Veranlagungs-
behörde

Art. 16 Die Steuer wird vom Grundbuchamt veranlagt und schriftlich eröffnet.

Veranlagung
bei Grundbuch-
anmeldung

Art. 17 Die Steuer wird aufgrund der Selbstdeklaration der steuerpflichtigen Person und der bei der Grundbuchanmeldung eingereichten Ausweise veranlagt. Das Grundbuchamt kann ergänzende Unterlagen verlangen. Abweichungen von der Selbstdeklaration sind zu begründen.

Veranlagung
nach Ermessen

Art. 18a (neu) Hat die steuerpflichtige Person die verlangten Unterlagen trotz Mahnung nicht eingereicht und kann deswegen mangels zuverlässiger Angaben die Gegenleistung nicht einwandfrei ermittelt werden, so nimmt das Grundbuchamt die Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen vor.

Bezug
1. Grundsatz

Art. 20 Die Steuer wird bei der Grundbuchanmeldung fällig und ist gleichzeitig aufgrund der Selbstdeklaration zu entrichten. Bei der Veranlagung ohne Grundbuchanmeldung wird die Steuer mit der Eröffnung der Veranlagungsverfügung fällig und ist innert 30 Tagen zu entrichten.

2. Verzinsung

Art. 21 ¹Zu viel bezahlte Beträge werden mit Zins zurückerstattet. Zu wenig bezogene Beträge werden mit Zins nachgefordert.

² und ³ Unverändert.

2. Durch den
Regierungsrat

Art. 24 Der Regierungsrat kann auf Gesuch hin die Steuer ganz oder teilweise erlassen, wenn bedeutende Interessen der bernischen Volkswirtschaft, namentlich die Förderung der Wirtschaft, den Erlass rechtfertigen.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 26. Januar 1999

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Haller*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 30. Juni 1999

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtssteuern (HPG) (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 1781 vom 30. Juni 1999:
Inkraftsetzung auf den 1. August 1999

26.
Januar
1999

**Gesetz
über das Strafverfahren
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren (StrV) wird wie folgt geändert:

Voruntersuchung **Art. 444** ¹Unverändert.

² Nach dem 1. Januar 2000 gilt für alle Voruntersuchungen ausschliesslich das neue Recht. Nach altem Recht durchgeführte Verfahrenshandlungen müssen nicht wiederholt werden.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.

Bern, 26. Januar 1999

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Haller*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 30. Juni 1999

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über das Strafverfahren (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 1782 vom 30. Juni 1999:
Inkraftsetzung auf den 1. August 1999

20.
Januar
1999

**Gesetz
über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) wird wie folgt geändert:

Gehalt
1. Grundsatz

Art. 12 ¹Lehrkräfte haben Anspruch auf Gehalt und gegebenenfalls auf Zulagen.

² Die zuständigen Behörden berücksichtigen bei der Ausgestaltung des Gehaltssystems und bei der Festlegung der einzelnen Gehälter und Zulagen die Arbeitsmarktlage, die Finanzlage des Kantons und der Gemeinden sowie die Wettbewerbsfähigkeit der öffentlichen Schulen auf dem Arbeitsmarkt.

2. Gehalts-
konzept

Art. 12a (neu) ¹Das Gehalt setzt sich zusammen aus dem Grundgehalt der Gehaltsklasse und Vorstufen bzw. Erfahrungsstufen. Es kann in angemessenem Umfang zusätzlich von einer Leistungsbeurteilung abhängig gemacht werden.

² Es bestehen 32 Gehaltsklassen.

³ Jede Vorstufe reduziert, jede Erfahrungsstufe erhöht das Grundgehalt.

⁴ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Vorstufen bzw. Erfahrungsstufen und unter Berücksichtigung eines allfälligen Leistungsanteils am Gehalt.

3. Grundgehalt,
End- und
Anfangsgehalt

Art. 12b (neu) ¹Das Grundgehalt der untersten Gehaltsklasse beträgt 52 169 Franken, das Grundgehalt der obersten Gehaltsklasse beträgt 143 237 Franken.

² Die Beträge gemäss Absatz 1 sind Jahresgehälter bei vollem Beschäftigungsgrad und schliessen das 13. Monatsgehalt ein. Mit diesen Ansätzen sind bis Ende Januar 1998 98,94 Punkte des Landesindex der Konsumentenpreise (Basisindex Mai 1993 = 100 Punkte) ausgeglichen. Ausgangspunkt für die künftige Teuerungszulage sind un-

ter Vorbehalt von Artikel 24a des Gesetzes vom 5. November 1992 über das öffentliche Dienstrecht 104,0 Indexpunkte (Stand Januar 1998).

³ Das Endgehalt beträgt höchstens 156 Prozent, das Anfangsgehalt beträgt mindestens 62,5 Prozent des Grundgehalts einer Gehaltsklasse.

4. Zuordnung zu Gehaltsklassen

Art. 13 ¹Die einzelnen Kategorien von Lehrkräften und die Leitungs- und Verwaltungsfunktionen pro Schultyp bzw. pro Unterrichtsbereich oder Fach sowie die Funktionen in der Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung werden je einer Gehaltsklasse zugeordnet.

² Die Zuordnung richtet sich nach der Ausbildung, nach den Aufgaben sowie nach den geistigen und körperlichen Anforderungen und Belastungen.

5. Teuerungsausgleich

Art. 14 Die Anpassung der Gehälter an die Teuerung erfolgt gemäss Artikel 24a des Gesetzes vom 5. November 1992 über das öffentliche Dienstrecht und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.

Dekret des Grossen Rates

Art. 26a (neu) ¹Der Grosse Rat legt das Nähere zur Gehaltsordnung und zur beruflichen Vorsorge durch Dekret fest. Er regelt namentlich

- a* das Nähere zum Geltungsbereich der Gehaltsordnung und der beruflichen Vorsorge,
- b* die Grundzüge der Stellenbewirtschaftung,
- c* das Grundgehalt der einzelnen Gehaltsklassen,
- d* die Zahl und die gehaltsmässige Auswirkung der einzelnen Vorstufen und Erfahrungsstufen,
- e* die Voraussetzungen, unter denen Vorstufen festgelegt und Erfahrungsstufen angerechnet werden,
- f* die besonderen Entschädigungen,
- g* die Zulagen,
- h* die Treueprämie und andere Prämien,
- i* den maximalen Beschäftigungsgrad der Lehrkräfte,
- k* die Altersentlastung,
- l* bei welcher Pensionskasse die Lehrkräfte zu versichern sind und die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand.

² Er kann seine Regelungsbefugnisse gemäss Absatz 1 Buchstaben *d* bis *k* ganz oder teilweise an den Regierungsrat übertragen. Der Regierungsrat kann die Regelungsbefugnis gemäss Absatz 1 Buchstabe *i* an die zuständige Direktion weiter übertragen.

³ Er kann den Regierungsrat ermächtigen, bei schwieriger Finanzlage des Kantons durch Verordnung den Gehaltsaufstieg zu reduzieren oder auf einen Gehaltsaufstieg vorübergehend ganz zu verzichten.

Art. 27 ¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen, soweit nicht der Grosse Rat zuständig ist.

² Er regelt durch Verordnung insbesondere

- a* die Zuordnung der Lehrerkategorien und Funktionen zu den Gehaltsklassen,
- b* die Kürzung des Gehalts wegen gleichzeitigen Bezugs von Erwerbs- oder Ersatzeinkommen oder von Leistungen aus Versicherungen,
- c* die Festlegung der Beschäftigungsgrade auf Grund des erteilten Unterrichts und der übrigen Aufgaben,
- d* die Stellenausschreibung,
- e* die Anstellungsvoraussetzungen,
- f* die Urlaube und anderen Abwesenheiten,
- g* die Gehaltsausrichtung bei Krankheit, Urlaub und Geburt,
- h* die Entschädigung der Fahrkosten und anderer Spesen,
- i* die Stellvertretungen,
- k* die besonderen Unterrichtsverhältnisse,
- l* den Lehrerauftrag und die Aufgaben von Personen mit Funktionen gemäss Artikel 4 Absatz 1,
- m* welche Behörden für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig sind.

³ Er kann seine Regelungsbefugnisse gemäss Absatz 2 Buchstaben *c* bis *e* und *h* bis *k* ganz oder teilweise an die zuständige Direktion übertragen.

⁴ Er kann durch Verordnung die Kriterien und das Verfahren für eine systematische Leistungsbeurteilung der Lehrkräfte regeln, den Umfang des Leistungsanteils am Gehalt festlegen und die Funktionen bestimmen, deren Gehalt keinen Leistungsanteil enthält.

II.

Diese Änderung tritt am 1. August 1999 in Kraft.

Bern, 20. Januar 1999

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Haller*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 30. Juni 1999

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist. Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

8.
März
1999

**Dekret
über die Anstellung der Lehrkräfte (LAD)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 8. September 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAD) wird wie folgt geändert:

Gehaltsklassen **Art. 4** ¹Die Grundgehälter der Gehaltsklassen werden im Anhang festgelegt.

² Aufgehoben.

³ Vorbehalten bleibt Artikel 8 Absatz 3.

Anfangsgehalt **Art. 5** ¹Unverändert.

² Vorbehalten bleibt Artikel 8 Absatz 3.

**Vorstufen-,
Erfahrung-
stufenwerte**

Art. 8 ¹Die einzelnen Vor- und Erfahrungsstufen entsprechen folgenden Werten des Grundgehaltes gemäss Anhang:

Vorstufen	Prozent
15	62,5
14	65,0
13	67,5
12	70,0
11	72,5
10	75,0
9	77,5
8	80,0
7	82,5
6	85,0
5	87,5
4	90,0
3	92,5
2	95,0
1	97,5
0	100,0

Vorstufen	Prozent
1 Erfahrungsstufe(n)	103,0
2	106,0
3	109,0
4	112,0
5	115,0
6	118,0
7	121,0
8	124,0
9	127,0
10	130,0
11	133,0
12	136,0
13	138,0
14	140,0
15	142,0
16	144,0
17	146,0
18	148,0
19	148,0
20	150,0
21	150,0
22	152,0
23	152,0
24	154,0
25	154,0
ab 26	156,0

² Für jedes absolvierte Praxisjahr (innerhalb und ausserhalb des Schuldienstes) wird höchstens eine Erfahrungsstufe angerechnet.

³ Die Werte gemäss Absatz 1 sind Maximalwerte. Der Regierungsrat kann die Tabelle bei schwieriger Finanzlage durch Verordnung verändern. Dabei dürfen die neuen Werte die Vorjahreswerte der nächsttieferen Stufe nicht unterschreiten. Die Gesamtreduktion darf pro Stufe nicht mehr als neun Prozent ausmachen.

⁴ Aufgehoben.

⁵ Der Regierungsrat legt fest,
a bis *d* unverändert;

e unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang Vorstufen festgelegt werden;

f auf welchen Zeitpunkt Vorstufen bzw. Erfahrungsstufen angerechnet werden.

Art. 11 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Der Regierungsrat legt den Beschäftigungsgrad unter Vorbehalt von Absatz 1 fest. Er kann diese Befugnis an die zuständige Direktion übertragen.

Anhang

Grundgehälter für die einzelnen Gehaltsklassen ab 1. Januar 1998 (Artikel 4 Absatz 1)

Gehaltsklasse	Grundgehalt in Fr.
1	52 169.—
2	55 107.—
3	58 044.—
4	60 982.—
5	63 920.—
6	66 857.—
7	69 795.—
8	72 733.—
9	75 670.—
10	78 608.—
11	81 546.—
12	84 483.—
13	87 421.—
14	90 359.—
15	93 296.—
16	96 234.—
17	99 172.—
18	102 110.—
19	105 047.—
20	107 985.—
21	110 923.—
22	113 860.—
23	116 798.—
24	119 736.—
25	122 673.—
26	125 611.—
27	128 549.—
28	131 486.—
29	134 424.—
30	137 362.—
31	140 299.—
32	143 237.—

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. August 1999 in Kraft.

Bern, 8. März 1999

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Haller*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

20.
Januar
1999

Grossratsbeschluss über den Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV) vom 27. August 1998

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe *b* sowie Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe *b* der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der Kanton Bern tritt der im Anhang wiedergegebenen Interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV) vom 27. August 1998 bei. Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird die Interregionale Vereinbarung über Beiträge an ausseruniversitäre Bildungsanstalten im tertiären Bereich (Fachschulvereinbarung) vom 17. September 1992 (BSG 439.17) aufgehoben.
2. Die Erziehungsdirektion wird ermächtigt, dem Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren diesen Beschluss zu eröffnen.
3. Die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden finanziellen Verpflichtungen sowie die Erträge werden im Voranschlag und in der Staatsrechnung aufgeführt.
4. Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen der Vereinbarung, insbesondere des Anhangs, in eigener Kompetenz zu genehmigen.
5. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum. Er ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 20. Januar 1999

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Haller*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 30. Juni 1999

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Grossratsbeschluss über den Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV) vom 27. August 1998 innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Der Grossratsbeschluss ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Interkantonale Fachschulvereinbarung (FSV) vom 27. August 1998

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck,
Geltungsbereich

Art. 1 ¹Die Vereinbarung regelt für den Bereich der tertiären Fachschulen (exkl. Universitäten und Fachhochschulen):

- den interkantonalen Zugang,
- die Stellung der Studierenden,
- die Abgeltung, welche die Wohnsitzkantone der Studierenden den Trägern der Fachschulen leisten.

² Interkantonale Vereinbarungen, welche die Mitträgerschaft oder Mitfinanzierung von Fachschulen oder höhere als die in dieser Vereinbarung vorgesehenen Abgeltungen für den Fachschulbesuch regeln, gehen dieser Vereinbarung vor.

Liste der Schulen
und der
zahlenden
Kantone

Art. 2 ¹Die Vereinbarungskantone halten in einer Liste fest,
a welche Schulen und Studiengänge sie als Standortkanton für den interkantonalen Zugang anbieten,
b welche Beiträge für den Studienbesuch vom Wohnsitzkanton der ausserkantonalen Studierenden zu entrichten sind,
c von welchen Angeboten sie als Wohnsitzkanton von Studierenden Gebrauch machen.

² Die Liste wird als Anhang zu dieser Vereinbarung geführt.

Wohnsitzkanton

Art. 3 Als Wohnsitzkanton von Studierenden gilt:

- a* der Heimatkanton für Schweizerinnen und Schweizer, deren Eltern im Ausland wohnen oder die elternlos im Ausland wohnen; bei mehreren Heimatkantonen gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht,
- b* der zugewiesene Kanton für mündige Flüchtlinge und Staatenlose, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen; vorbehalten bleibt Buchstabe *d*,
- c* der Kanton des zivilrechtlichen Wohnsitzes für mündige Ausländerinnen und Ausländer, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen; vorbehalten bleibt Buchstabe *d*,
- d* der Kanton, in dem mündige Studierende mindestens zwei Jahre ununterbrochen gewohnt haben und, ohne gleichzeitig in Ausbildung zu sein, finanziell unabhängig gewesen sind; als Erwerbstätigkeit gelten auch die Führung eines Familienhaushaltes und das Leisten von Militärdienst,
- e* in allen übrigen Fällen der Kanton, in dem sich bei Studienbeginn der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern befindet bzw. der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde.

II. Beiträge

Festsetzung
der Beiträge

Art. 4 ¹Die Abgeltungen werden als Beiträge pro Studierende und pro Semester festgelegt. Sie beziehen sich auf Vollzeitausbildungen (mindestens 18 Lektionen pro Woche) oder auf Teilzeitausbildungen.

² Die Standortkantone legen die Beiträge für die von ihnen angebotenen Schulen und Studiengänge fest.

³ Dabei gelten folgende Grundsätze:

a Für die Ermittlung der Beitragshöhe ist von den durchschnittlichen Ausbildungskosten auszugehen. Massgeblich sind dabei die Betriebskosten, abzüglich der individuellen Studiengebühren, der Infrastrukturkosten und allfälliger Bundesbeiträge.

b Die Beitragshöhe soll höchstens drei Viertel der durchschnittlichen Ausbildungskosten abdecken.

c Die Beitragshöhe für ausserkantonale Studierende darf nicht höher sein als für Studierende mit Wohnsitz im Kanton.

⁴ Eine vom Vorstand der EDK eingesetzte Arbeitsgruppe von fünf Mitgliedern überprüft auf Verlangen eines Vereinbarungspartners die Beitragshöhe und gibt eine Empfehlung ab. Die Standortkantone sind gehalten, auf Verlangen der Arbeitsgruppe die Beitragshöhe zu belegen und zu begründen. Die Kosten dieser Abklärungen werden auf die Parteien aufgeteilt.

Modalitäten

Art. 5 ¹Die Beiträge werden in die Liste nach Artikel 2 eingetragen.

² Sie gelten jeweils für eine Periode von zwei Jahren bzw. für den Rest der Beitragsperiode (Art. 16 Abs. 2).

III. Studierende

Behandlung von
Studierenden
aus Verein-
barungskantonen

Art. 6 Die Standortkantone bzw. die von ihnen angebotenen Schulen gewähren den Studierenden, deren Schulbesuch dieser Vereinbarung untersteht, die gleiche Rechtsstellung wie den eigenen Studierenden.

Behandlung von
Studierenden
aus Nicht-
vereinbarungskantonen

Art. 7 ¹Studierende sowie Studienanwärterinnen und -anwärter aus Kantonen, welche dieser Vereinbarung nicht beigetreten sind, haben keinen Anspruch auf Gleichbehandlung. Sie können zu einem Studiengang zugelassen werden, wenn die Studierenden aus den Vereinbarungskantonen Aufnahme gefunden haben.

² Studierenden aus Kantonen, welche dieser Vereinbarung nicht beigetreten sind, wird nebst den Studiengebühren eine Gebühr auferlegt, welche mindestens der Abgeltung nach Artikel 4 entspricht.

Studiengebühren

Art. 8 ¹Die Schulen können von den Studierenden angemessene Studiengebühren erheben.

² Die Studiengebühren pro Studiengang müssen für alle Studierenden, deren Schulbesuch unter diese Vereinbarung fällt, eingeschlossen diejenigen des Standortkantons, gleich sein.

IV. Vollzug

Beitragsverfahren

Art. 9 Der Standortkanton bezeichnet für jede Schule die Zahlstelle.

Geschäftsstelle und Arbeitsgruppe

Art. 10 ¹Das Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist Geschäftsstelle dieser Vereinbarung. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Information der Vereinbarungskantone,
- Koordination,
- Regelung von Verfahrensfragen.

² Für die Beratung der Geschäftsstelle sowie für die Erarbeitung von Empfehlungen gemäss Artikel 4 Absatz 4 setzt der Vorstand der EDK eine Arbeitsgruppe von fünf Mitgliedern ein. Diese setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der vier EDK-Regionen sowie einem Vertreter der Finanzdirektorenkonferenz (FDK).

Ermittlung der Studierendenzahl

Art. 11 Jede Schule erstellt zu Beginn eines Semesters eine Namensliste der Studierenden je Studiengang zuhanden des zahlungspflichtigen Kantons. Diese enthält den Wohnsitzkanton gemäss Artikel 3 und führt die Studierenden des Vollzeit- bzw. berufsbegleitenden Studiums getrennt auf.

Vollzugskosten

Art. 12 Die Kosten der Geschäftsstelle für den Vollzug dieser Vereinbarung sind durch die Vereinbarungskantone nach Massgabe der Bevölkerungszahl zu tragen. Sie werden ihnen jährlich in Rechnung gestellt. Für besondere Abklärungen, die sich nur auf einzelne Kantone und Schulen beziehen, können die Kosten auf die betroffenen Kantone abgewälzt werden.

V. Rechtspflege

Schiedsinstanz

Art. 13 ¹Für allfällige, sich aus der Anwendung oder Auslegung dieser Vereinbarung ergebende Streitigkeiten zwischen den Vereinbarungskantonen wird ein Schiedsgericht eingesetzt.

² Dieses setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, welche durch die Parteien bestimmt werden. Können sich die Parteien nicht einigen, so wird das Schiedsgericht durch den Vorstand der EDK bestimmt.

³ Die Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1996 (SR 279) finden Anwendung.

⁴ Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Beitritt** **Art. 14** Der Beitritt zu dieser Vereinbarung ist dem Generalsekretariat der EDK mitzuteilen. Mit dem Beitritt verpflichten sich die Kantone, die für den Vollzug dieser Vereinbarung notwendigen Daten in vorgeschriebener Weise zur Verfügung zu stellen.
- Inkrafttreten** **Art. 15** ¹Diese Vereinbarung tritt in Kraft, wenn mindestens fünfzehn Kantone den Beitritt erklärt haben, frühestens aber auf den Beginn des Studienjahres 1999/2000.
² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird die Interregionale Vereinbarung über Beiträge an Fachschulen im tertiären Bereich vom 17. September 1992 durch Beschluss der an dieser Vereinbarung beteiligten Kantone aufgehoben.
- Revision** **Art. 16** ¹Die Vereinbarung kann mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der beteiligten Kantone revidiert werden.
² Eine Änderung der Anhänge ist alle zwei Jahre auf Beginn des Studienjahres möglich, erstmals frühestens per 1.8.2001. Änderungen des Anhangs werden aufgenommen, soweit sie vor Ende des dem Änderungstermin vorangehenden Kalenderjahres bei der Geschäftsstelle eintreffen. Alle Änderungen treten auf einen gleichen Zeitpunkt in Kraft.
- Kündigung** **Art. 17** Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren jeweils auf den 30. September durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle gekündigt werden, erstmals jedoch nach fünf Beitrittsjahren.
- Weiterdauer der Verpflichtungen** **Art. 18** Kündigt ein Kanton die Vereinbarung oder streicht er einen Studiengang eines Kantons aus dem Anhang, bleiben seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung für die zum Zeitpunkt des Austritts eingeschriebenen Studierenden weiter bestehen. In gleicher Weise bleibt der Anspruch auf Gleichstellung (Art. 6) erhalten.
- Fürstentum Liechtenstein** **Art. 19** Dieser Vereinbarung kann das Fürstentum Liechtenstein auf der Grundlage seiner eigenen Gesetzgebung beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten der anderen Vereinbarungspartner zu.

Bern, 27. August 1998

Namens der EDK

Der Präsident: *H. U. Stöckling*

Der Sekretär: *M. Arnet*

Beschluss der Plenarversammlung EDK vom 27. August 1998

Das Beitrittsverfahren ist im Gange (Stand: September 1998).